Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/896

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 — 21643 — 2026/63 II

Bonn, den 14. Januar 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 251. Sitzung am 29./30. November 1962 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf die als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für besondere Aufgaben

Krone

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz)

Inhaltsübersicht

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Zum Schutz der Zivilbevölkerung sowie lebens- und verteidigungswichtiger Sachgüter vor der Wirkung von Angriffswaffen sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Schutzräume zu bauen und andere bauliche Vorkehrungen zu treffen.

ERSTER ABSCHNITT

Baulicher Schutz von Personen

1. UNTERABSCHNITT

Hausschutzräume für Neubauten

§ 2

Verpflichtung des Bauherrn

(1) Wer ein Gebäude errichtet, hat Schutzräume für diejenigen Personen zu bauen, die in den Gebäuden üblicherweise wohnen oder an einer zu diesen Gebäuden gehörenden Arbeitsstätte regelmäßig tätig sein werden.

(2) Bei der Errichtung von Krankenhäusern, Beherbergungsstätten und Schulen sowie von anderen Gebäuden, die der Unterbringung von Personen oder der Ausbildung oder Betreuung von Kindern oder Jugendlichen dienen, sind Schutzräume auch für diejenigen Personen zu bauen, die in den Gebäuden üblicherweise aufgenommen werden.

§ 3

Beschaffenheit der Schutzräume

(1) Die Schutzräume müssen gegen herabfallende Trümmer, gegen radioaktive Niederschläge sowie gegen biologische und chemische Kampfmittel Schutz gewähren und für einen Daueraufenthalt bis zu 14 Tagen geeignet sein (Grundschutz); es muß die Gewähr bestehen, daß sie in kürzester Zeit erreichbar sind.

(2) In Orten über 50 000 Einwohner müssen die Schutzräume einem Überdruck von 3 kg/cm² standhalten (verstärkter Schutz).

(3) Nach Möglichkeit sollen die Schutzräume so angelegt werden, daß sie im Frieden für andere Zwecke benutzt werden können.

(4) Die näheren Vorschriften über die Beschaffenheit der Schutzräume, insbesondere ihre Größe, die Dicke ihrer umfassenden Bauteile und die statischen Anforderungen, über ihre Anordnung im Gebäude oder auf dem Grundstück sowie über ihre Kennzeichnung und technische Ausstattung bestimmt der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Die Verordnung kann auch vorschreiben, daß ein Notausstieg angelegt oder die Brandmauer im Keller mit einer verschließbaren Öffnung versehen werden.

§ 4

Erweiterte Baupflicht für bestimmte Orte und Gebäude

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, wenn der zivile Bevölkerungsschutz es erfordert, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

a) § 3 Abs. 2 auch in einzelnen Orten unter 50 000 Einwohner für anwendbar zu erklären,

b) für bestimmte Arten von Gebäuden und für bestimmte Gebiete anzuordnen, daß zur Aufnahme und Unterbringung von Kranken, Obdachlosen oder solchen Personen,, die auf behördliche Anordnung ihre Wohnung verlassen müssen, Schutzräume für eine größere Zahl von Personen zu bauen sind, als es § 2 vorschreibt; dabei darf das Dreifache der sich aus § 2 ergebenden Zahl nicht überschritten werden. Die Verordnung kann vorsehen, daß unter bestimmten Voraussetzungen von der zusätzlichen Verpflichtung für einzelne Gebäude oder für einzelne Gemeindeteile abgesehen werden kann.

§ 5

Verfahren

Wird für einen Neubau um die Baugenehmigung nachgesucht, so prüft die zuständige Behörde (§ 41), ob das Gesuch den vorstehenden Bestimmungen entspricht. Wenn nötig, hat sie die entsprechenden Auflagen zu erteilen.

§ 6

Sicherstellung der Finanzierung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Kapitalsammelstellen die Verpflichtung aufzuerlegen, gemäß den gesetzlichen Vorschriften und Satzungsbestimmungen einen bestimmten Teil ihrer Mittel, die im Rahmen des ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes zur langfristigen Anlage bestimmt und geeignet sind, für die Finanzierung des Baues der Schutzräume einzusetzen.

§ 7

Übernahme von Bundesbürgschaften

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Förderung des Baues von Schutzräumen Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen bis zu einer Höhe, die im Haushaltsgesetz festgesetzt wird.

(2) Über Anträge auf Übernahme von Bürgschaften oder Gewährleistungen entscheidet der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raum-

ordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Urkunden über Bürgschaften oder Gewährleistungen werden von der Bundesschuldenverwaltung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung einer Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 13. Juli 1948 (Gesetzblatt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 73) in Verbindung mit der Verordnung über die Bundesschuldenverwaltung vom 13. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 1) ausgestellt.

§ 8

Öffentliche Zuschüsse

(1) Wer einen Schutzraum nach § 3 Abs. 2 errichtet, erhält auf Antrag einen Pauschalzuschuß zu den Baukosten. Der Zuschuß wird aus Bundesmitteln gewährt. Er richtet sich nach der Zahl der Personen, für die der Schutzraum bestimmt ist, und wird durch Rechtsverordnung des Bundesministers des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung festgesetzt.

(2) Sind auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 4 Buchstabe b Schutzräume auch für Kranke, Obdachlose oder solche Personen zu bauen, die ihre Wohnung auf behördliche Anordnung verlassen müssen, so werden dem Eigentümer die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten erstattet. In der Rechtsverordnung sind nähere Bestimmungen über die Ermittlung der zusätzlichen Kosten zu treffen; sie kann eine Pauschalierung vorsehen.

§ 9

Steuerliche Vergünstigung

Die Aufwendungen zur Errichtung eines Schutzraumes in Arbeitsstätten können, soweit sie durch öffentliche Zuschüsse nach § 8 nicht gedeckt sind, in Höhe von 10 vom Hundert in dem Kalenderjahr, in dem sie entstanden sind, und in den neun folgenden Kalenderjahren als Betriebsausgaben oder Werbungskosten von den Einkünften abgezogen werden.

§ 10

Bestätigung

Die Vergünstigungen nach den §§ 8 und 9 werden nur gewährt, wenn die zuständige Behörde bestätigt, daß der Schutzraum den Erfordernissen der §§ 2 bis 4 entspricht, und soweit die dafür aufgewendeten Beträge angemessen sind.

§ 11

Unterhaltung und Nutzung des Schutzraumes
Verbot der Veränderung

(1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat den Schutzraum in einem seiner Bestimmung entsprechenden Zustand zu erhalten und bei Gefahr eines Angriffs den Personen, für die der Schutzraum bestimmt ist, jederzeit den Zutritt zu ermöglichen. Eine Beseitigung, Veränderung oder Verlegung des Schutzraumes ist nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig; bei Bauten im Eigentum des Bundes erteilt die Genehmigung die zuständige oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

(2) Eine Benutzung im Frieden darf die sofortige Verwendung als Schutzraum nicht wesentlich erschweren.

(3) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend für Mieter und andere Personen, die im Frieden zu dem Schutzraum Zutritt haben.

§ 12

Gemeinsame Schutzräume

(1) Der Bauherr kann seine Verpflichtung nach den §§ 2 bis 4 dadurch erfüllen, daß er sich am Bau eines gemeinsamen Schutzraumes beteiligt.

(2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück ein gemeinsamer Schutzraum errichtet wird, haben der zuständigen Behörde eine Erklärung abzugeben, daß sie die Mitbenutzung des Schutzraumes durch Personen dulden, für die ein anderer Schutzräume zu bauen hat. Die Erklärung ist gegenüber dem Rechtsnachfolger wirksam.

(3) Die Erklärung bedarf der Schriftform; sie muß öffentlich beglaubigt oder vor der zuständigen Behörde abgegeben oder von ihr anerkannt werden.

(4) Eine Abschrift der Erklärung ist den Beteiligten zuzustellen.

(5) Die öffentlich-rechtliche Verpflichtung erlischt, wenn die zuständige Behörde schriftlich darauf verzichtet. Der Verzicht ist zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Verpflichtung nicht mehr besteht. Vor dem Verzicht sollen alle Beteiligten gehört werden.

(6) Die zuständige Behörde führt über die Erklärungen ein Verzeichnis. Wer ein berechtigtes Interesse nachweist, kann in das Verzeichnis Einsicht nehmen.

2. UNTERABSCHNITT

Andere bauliche Maßnahmen bei Neubauten

§ 13

Schutz gegen Brand-, Einsturz- und Trümmergefahr

Bei der Errichtung von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Personen dienen, sind unbeschadet der Verpflichtung zum Bau von Schutzräumen Vorkehrungen zu treffen, die einen möglichst hohen Schutz gegen Brand, Einsturz und Trümmer gewährleisten.

§ 14

Verfahren und Befreiung

(1) Für das Verfahren bei der Durchführung des § 13 findet § 5 entsprechende Anwendung.

(2) Die zuständige Behörde kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von der Landesregierung bestimmten Behörde Befreiung von der Verpflichtung des § 13 erteilen, wenn

1. die Gefährdung wegen der Lage, Größe oder Eigenart des Gebäudes oder aus ähnlichen Gründen gering ist oder die vorgeschriebenen Maßnahmen Kosten verursachen würden, die im Verhältnis zum Wert oder zur Bedeutung des Bauvorhabens wirtschaftlich nicht vertretbar sind und
2. die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist; bei Bauvorhaben des Bundes erteilt die Befreiung die zuständige oberste Bundesbehörde.

§ 15

Rechtsverordnungen

(1) Die näheren bautechnischen Vorschriften zur Durchführung des § 13, insbesondere über die Lage der Gebäude sowie über ihre Größe und Bauweise, erläßt der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen können für Maßnahmen den bundeseigenen Behörden ihres Geschäftsbereichs von den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 abweichen, soweit die Belange des Verkehrs und des Post- und Fernmeldewesens dies erfordern. Für Maßnahmen im Rahmen der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen findet Satz 1 entsprechende Anwendung. Im übrigen werden der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates von den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 abzuweichen, soweit die Belange des Verkehrs und des Post- und Fernmeldewesens dies erfordern.

3. UNTERABSCHNITT

Hausschutzräume für bestehende Gebäude

§ 16

Förderung bei freiwilliger Errichtung

(1) Werden für bestehende Gebäude Schutzräume errichtet, die den Anforderungen der §§ 2 bis 4 genügen, so gelten die §§ 8, 10 und 11 entsprechend. Wer in bestehenden Gebäuden lediglich einen Kellerdurchbruch anlegt, kann die Vergünstigungen der §§ 8, 10 und 11 ebenfalls in Anspruch nehmen.

(2) Baugebühren werden in diesen Fällen nicht erhoben.

§ 17

Jährliche Zuschüsse

Der Eigentümer erhält vom Bund für die Dauer von 15 Jahren jährlich Zuschüsse von 3 vom Hundert der für den Schutzraumbau aufgewendeten Mittel. Wird ein Darlehen in Anspruch genommen, so kann der Zuschuß zugunsten des Darlehensnehmers an den Darlehensgeber bezahlt werden.

§ 18

Steuerliche Vergünstigungen

Die Aufwendungen zur Errichtung eines Schutzraumes können, soweit sie durch öffentliche Zuschüsse nach § 16 in Verbindung mit § 8 nicht gedeckt sind, in Höhe von 5 vom Hundert in dem Kalenderjahr, in dem sie entstanden sind, und in den neun folgenden Kalenderjahren,

a) wenn der Eigentümer sie geleistet hat, als Betriebsausgaben oder Werbungskosten,

b) wenn sich ein anderer am Bau eines Schutzraumes beteiligt hat, als Betriebs- oder Sonderausgaben

von den Einkünften abgezogen werden.

§ 19

Umlegung auf die Mieten

(1) Der Vermieter kann die laufenden Aufwendungen für von ihm getragene und gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 als angemessen anerkannte Kosten eines Schutzraums in bestehenden Gebäuden auf die Mieter des Gebäudes umlegen (Schutzraumbeitrag).

(2) Als laufende Aufwendungen gelten neben den Unterhaltungskosten des Schutzraumes Zinsen von eigenen oder Zinsen und Tilgung von Fremdmitteln, jedoch nur bis zu der Höhe, die für erste Hypotheken im Wohnungsbau üblicherweise gezahlt wird.

(3) Die Umlegung erfolgt nach der Wohnfläche (Nutzfläche). Diese ist für Wohnraum, der bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden ist, nach der Ersten Berechnungsverordnung vom 20. November 1950 / 17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 753, 1957 I. S. 1719), im übrigen nach der Zweiten Berechnungsverordnung vom 17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1719), zu berechnen. Bei der Berechnung der Umlage gilt die eigengenutzte Wohnung als Mietwohnung.

(4) Der Vermieter kann dem Mieter schriftlich erklären, daß er einen Schutzraumbeitrag erheben will; dabei hat er die Berechnung des Schutzraumbeitrags mitzuteilen. Die Erklärung hat die Wirkung, daß zu der bisher zu entrichtenden Miete ein Schutzraumbeitrag von dem ersten des auf die Erklärung folgenden Monats tritt. Wird die Erklärung erst nach dem Fünfzehnten eines Monats abgegeben, so tritt diese Wirkung von dem ersten des

übernächsten Monats an ein. Die Wirkung tritt nur ein, soweit die Berechnung richtig ist. Auf den Schutzraumbeitrag finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Mieterschutzgesetzes für die Miete entsprechende Anwendung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf Untermietverhältnisse sowie auf andere Rechtsverhältnisse, die den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles zum Gegenstand haben, entsprechende Anwendung.

§ 20

Miet- und Lastenbeihilfen

Für die durch den Bau eines Schutzraumes entstehenden Mehrbelastungen von Wohnungsinhabern gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 399).

§ 21

Änderung bestehender Rechtsverhältnisse

(1) Soweit durch die Errichtung des Schutzraumes und durch die Benutzungsbeschränkung nach § 16 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 eine Änderung des Mietvertrages notwendig wird, kann sie der Vermieter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mieter herbeiführen. Werden durch die Änderungen einzelne Mieter erheblich mehr belastet als die übrigen, so sind auch deren Mietverträge zum Ausgleich der Belastungen durch Erklärung nach Satz 1 zu ändern; der Eigentümer ist in den Ausgleich einzubeziehen, wenn er einen Teil der Räume des Gebäudes selbst benutzt.

(2) Die Erklärung des Vermieters hat die Wirkung, daß an die Stelle des bisherigen Mietvertrages der geänderte Mietvertrag von dem ersten des auf die Erklärung folgenden Monats an tritt; wird die Erklärung erst nach dem fünfzehnten eines Monats abgegeben, so tritt an die Stelle des bisherigen Mietvertrages der geänderte Mietvertrag von dem ersten des übernächsten Monats an.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Untermietverhältnisse und andere Rechtsverhältnisse, die den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles zum Gegenstand haben.

4. UNTERABSCHNITT

Öffentliche Schutzbauten

§ 22

Neuerrichtung öffentlicher Schutzräume

(1) In Übereinstimmung mit der örtlichen Luftschutzplanung errichtet der Bund in eigener Verwaltung öffentliche Schutzräume; er stattet die Schutzräume mit den erforderlichen Gebrauchsgegenständen und mit Vorräten für eine Aufenthaltsdauer von 30 Tagen aus. Öffentliche Schutzräume sollen insbesondere an größeren Bahnhöfen und anderen Schwerpunkten des Verkehrs zur Verfügung stehen.

(2) Die Gemeinden stellen die erforderliche Grundfläche einschließlich der Verkehrsfläche unentgeltlich zur Verfügung. Sie haben die Schutzräume und deren Ausstattung zu übernehmen und auf ihre Kosten zu verwalten und zu unterhalten. Bildet der öffentliche Schutzraum mit anderen Anlagen des Grundstückseigentümers eine betriebliche Einheit, so ist die Verwaltung und Unterhaltung des Schutzraumes und seiner Ausstattung dem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag zu übertragen; in diesem Fall sind ihm die aus der Verwaltung und Unterhaltung entstehenden Kosten von der Gemeinde zu erstatten.

§ 23

Instandsetzung vorhandener öffentlicher Schutzräume

(1) Für die Instandsetzung vorhandener öffentlicher Schutzräume gilt § 22 Abs. 1 entsprechend.

(2) Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Schutzräume, die bebaute Fläche und die erforderliche Verkehrsfläche für die Dauer und den Umfang des Bedarfs für Zwecke des zivilen Bevölkerungsschutzes unentgeltlich zur Verfügung. §§ 23, 24 Allgemeines Kriegsfolgengesetz bleiben unberührt.

§ 24

Unterirdische, öffentliche Luftschutzanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer hat die Instandsetzung unterirdischer öffentlicher Luftschutzanlagen zu dulden. Die Duldungspflicht erstreckt sich auch auf die Einbringung und Herausnahme von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen.

(2) Die örtliche Bauleitplanung hat unterirdische öffentliche Luftschutzanlagen zu berücksichtigen.

§ 25

Benutzung im Frieden

Die Vorschriften über die Benutzung der Hausschutzräume im Frieden (§ 3 Abs. 3 und § 11 Abs. 2) gelten für öffentliche Schutzräume entsprechend.

§ 26

Mehrzweckbauten

(1) Soll ein größeres Bauwerk errichtet werden, das sich ganz oder zum Teil für die Anlegung eines öffentlichen Schutzraumes eignen kann, so hat der Bauherr die zuständige Behörde bei Beginn der Planungsarbeiten hiervon in Kenntnis zu setzen. Hält die zuständige Behörde das Vorhaben im Einver-

nehmen mit dem örtlichen Luftschutzleiter für geeignet, so entscheidet der Bundesminister des Innern auf ihren Antrag in angemessener Frist darüber, ob ein öffentlicher Schutzraum zu bauen ist und welchen Anforderungen er genügen muß. Die Baugenehmigung ist nur zu erteilen, wenn diesen Anforderungen entsprochen wird. Bei Bauvorhaben des Bundes führt die zuständige oberste Bundesbehörde die Entscheidung des Bundesminister des Innern herbei.

(2) Die näheren bautechnischen Vorschriften zur Durchführung des Absatzes 1 erläßt der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung.

(3) Der Bund trägt die Kosten, die durch die Anlegung des öffentlichen Schutzraumes entstehen. § 22 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei einer Veränderung des Bauwerks ist der Schutzraum den neuen Verhältnissen anzupassen. Der Bund trägt die Mehrkosten, die dem Eigentümer bei einer Veränderung oder Beseitigung des Bauwerks durch den vorhandenen Schutzraum erwachsen.

§ 27

Verbot der Veränderung

Öffentliche Schutzräume dürfen ohne Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde weder beseitigt noch verändert werden. Gehört der öffentliche Schutzraum zum Betriebs- oder Verwaltungsvermögen des Bundes, so erteilt die Genehmigung der Bundesminister des Innern.

§ 28

Verbot der Beeinträchtigung durch Dritte

Eine Genehmigung, die nach baurechtlichen, gewerberechtlichen oder anderen Vorschriften zur Errichtung, zur Erweiterung oder zum Umbau eines Bauwerks oder einer Anlage oder zur Nutzungsänderung von Grundstücken nötig ist, darf nur erteilt werden, wenn durch das Vorhaben die Verwendung benachbarter öffentlicher Schutzräume nicht wesentlich beeinträchtigt oder ihr vorgesehener Ausbau nicht wesentlich erschwert wird.

§ 29

Recht auf Entziehung des Eigentums und Entschädigung

(1) Entstehen durch eine Entscheidung nach § 26 oder durch einen ablehnenden Bescheid in den Fällen der §§ 27 oder 28 dem Eigentümer oder einem anderen Berechtigten Vermögensnachteile, so ist der Bund zu angemessener Entschädigung verpflichtet. Entsprechendes gilt, wenn durch die Duldungspflicht des § 24 Abs. 1 dem Grundstückseigentümer ein Vermögensnachteil entsteht; eine Entschädigung kann nicht verlangt werden, wenn die wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Die Entschädigung wird durch die zuständige Bundesbehörde festgesetzt und ausgezahlt. Für die Bemessung der Entschädigungen und das Verfahren gelten die §§ 12 bis 14, 18, 19, 24 bis 26 Schutzbereichsgesetz entsprechend.

(3) Wird dem Eigentümer durch eine Entscheidung in den Fällen der §§ 24, 27 oder 28 die sonst zulässige wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nicht nur vorübergehend unzumutbar erschwert, so kann er die Entziehung des Eigentums am Grundstück verlangen. Treffen diese Voraussetzungen nur für einen Teil des Grundstücks zu, so kann nur die Entziehung dieses Teils verlangt werden, es sei denn, daß der übrige Teil für den Eigentümer keinen oder nur einen verhältnismäßig geringen Wert hat.

(4) Andere Berechtigte, denen die Ausübung ihres Rechts nicht nur vorübergehend unzumutbar erschwert wird, können die Entziehung des Rechts verlangen.

(5) Verlangt der Eigentümer nach Absatz 3 die Entziehung des Eigentums oder ein anderer Berechtigter nach Absatz 4 die Entziehung des Rechts, so gelten die Vorschriften des Landbeschaffungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Antrages nach § 11 Landbeschaffungsgesetz das Verlangen des Eigentümers oder des Berechtigten tritt.

(6) Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände können Ansprüche nach den Absätzen 1, 3 und 4 nicht geltend machen.

§ 30

Sonstige öffentliche Schutzbauten

(1) Die §§ 22, 23 und 27 bis 29 gelten auch für die nach der örtlichen und überörtlichen Luftschutzplanung nötigen ortsfesten Anlagen des Luftschutzhilfsdienstes, insbesondere Befehls- und Rettungsstellen sowie Anlagen der unabhängigen Löschwasserversorgung.

(2) Andere bauliche Einrichtungen und Anlagen des öffentlichen Luftschutzes, die nach der örtlichen Luftschutzplanung benötigt werden, sind von den Gemeinden instandzusetzen oder zu errichten. Im übrigen gelten die §§ 22, 23 und 27 bis 29 entsprechend.

ZWEITER ABSCHNITT

Baulicher Betriebsschutz

§ 31

Besondere Schutzmaßnahmen

(1) Anlagen oder Einrichtungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder elektrischer Energie oder der Abwässerbeseitigung dienen und

Anlagen oder Einrichtungen des öffentlichen Fernmeldewesens, der Rundfunkanstalten, der Flugsicherung, des Wetterdienstes oder der Deutschen Bundesbahn sind durch bauliche Maßnahmen gegen herabfallende Trümmer, radioaktive Niederschläge, biologische und chemische Kampfmittel sowie gegen einen Überdruck von 3 kg/cm² zu sichern, soweit nach der zivilen Notstandsplanung ihre Weiterarbeit auch während unmittelbarer Kampfeinwirkungen unerläßlich ist. Dasselbe gilt für den Schutz des erforderlichen Bedienungspersonals.

(2) Werden Anlagen oder Einrichtungen, die nach Absatz 1 zu sichern sind, neu errichtet, so kann der Eigentümer verpflichtet werden, diese unterirdisch zu bauen, wenn der Betrieb dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt und ein höherer Schutz als bei oberirdischer Bauweise erreicht wird.

(3) § 28 gilt entsprechend.

(4) Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministern und mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Auswahl der zu sichernden Anlagen oder Einrichtungen.

§ 32

Verfahren bei bestehenden Anlagen oder Einrichtungen

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Behörde entscheidet, welche bestehenden Anlagen oder Einrichtungen nach § 31 Abs. 1 zu sichern sind. Die zuständige Behörde fordert den Eigentümer auf, ein Baugesuch einzureichen.

(2) Der Eigentümer ist verpflichtet, der Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen und die Schutzmaßnahmen nach dem Bescheid zu treffen, der auf das Baugesuch ergeht.

(3) Im übrigen sind die baurechtlichen Vorschriften der Länder anzuwenden. Baugebühren werden nicht erhoben.

§ 33

Verfahren bei neu zu errichtenden Anlagen oder Einrichtungen

(1) Soll eine Anlage oder Einrichtung der in § 31 Abs. 1 genannten Art errichtet werden, so hat der Bauherr die zuständige Behörde bei Beginn der Planungsarbeiten von dem Vorhaben in Kenntnis zu setzen. Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Behörde entscheidet, ob die Anlage oder Einrichtung nach der zivilen Notstandsplanung zu sichern ist. § 5 gilt entsprechend.

(2) Erscheint die unterirdische Errichtung der Anlage oder Einrichtung zweckmäßig und die Höhe der erforderlichen Mehraufwendungen vertretbar, so führt die zuständige oberste Landesbehörde die Entscheidung der zuständigen obersten Bundesbehörde darüber herbei, ob die Anlage oder Einrichtung unterirdisch zu errichten ist und welche Schutzmaßnahmen dabei zu treffen sind. Die Baugenehmigung ist nur zu erteilen, wenn diesen Anforderungen entsprochen wird.

§ 34

Rechtsverordnungen

(1) Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen bautechnischen Bestimmungen über die nach § 31 zu treffenden Schutzmaßnahmen. Sie kann dabei in Einzelfällen einen Schutz gegen einen höheren oder niedrigeren Überdruck vorsehen als § 31 vorschreibt.

(2) Die Bundesminister für Wirtschaft, für Verkehr, für das Post- und Fernmeldewesen, für Atomkernenergie und für Gesundheitswesen erlassen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für ihren Geschäftsbereich geltenden besonderen Bestimmungen über die nach § 31 zu treffenden Schutzmaßnahmen.

§ 35

Sonderregelungen für Bundesbahn und Bundespost

(1) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt, welche baulichen Schutzmaßnahmen nach § 31 bei der bundeseigenen Verwaltung seines Geschäftsbereichs und bei der Deutschen Bundesbahn durchzuführen sind; er kann insbesondere bestimmen, daß in Einzelfällen bauliche Maßnahmen auszuführen sind, die Schutz gegen einen Überdruck von mehr als 3 kg/cm² bieten und kann von den in § 34 Abs. 1 vorgesehenen Rechtsverordnungen Abweichungen zulassen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr erläßt, soweit es für die Durchführung dieses Gesetzes bei der Deutschen Bundesbahn erforderlich ist, allgemeine Anordnungen.

(3) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen bestimmt, welche baulichen Schutzmaßnahmen nach § 31 im Fernmeldebereich der Deutschen Bundespost durchzuführen sind. Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

§ 36

Schutz gegen mittelbare Gefahren

(1) Werden Anlagen oder Einrichtungen errichtet, bei denen durch Kampfeinwirkungen erhebliche mittelbare Gefahren für die Umgebung entstehen können, so sind geeignete bauliche Vorkehrungen gegen diese Gefahren zu treffen.

(2) Die §§ 28, 31 Abs. 2, §§ 33 und 34 gelten entsprechend; bei Anlagen im Sinne des § 7 Atomgesetz bestimmt sich die zuständige oberste Landesbehörde (§ 33) nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Atomgesetz.

§ 37

Kostentragung

(1) Die Kosten für die nach den §§ 31 und 36 zu treffenden Schutzmaßnahmen trägt der Bund. Ist eine Anlage oder Einrichtung unterirdisch zu bauen, so trägt der Bund auch die dadurch bedingten zusätzlichen Baukosten.

(2) Soweit durch Maßnahmen nach § 31 auch der Verpflichtung nach den §§ 2 bis 4 entsprochen wird, sind die Kosten insoweit nach den dafür geltenden Vorschriften zu tragen.

§ 38

Weitere Schutzmaßnahmen

Ob und in welchem Umfange über die §§ 31 bis 36 hinaus bauliche Maßnahmen zum Schutz wichtiger Betriebsanlagen und Vorräte, zur Sicherung der Versorgung mit Energie und Wasser zu treffen sind, bleibt einem späteren Gesetz vorbehalten.

DRITTER ABSCHNITT

Bußgeld- und Schlußbestimmungen

§ 39

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen § 11 vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Schutzraum nicht in einem seiner Bestimmung entsprechenden Zustand erhält oder
2. einen Schutzraum ohne Genehmigung beseitigt, verändert oder verlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 2000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 verjähren nach drei Jahren.

(4) Bußgeldbehörde ist die zuständige Behörde (§ 41 Abs. 1).

§ 40

Auftragsverwaltung

Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt, soweit sie nicht dem Bund vorbehalten ist, den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände im Auftrag des Bundes.

§ 41

Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die nach Landesrecht für Baugenehmigungen zuständige Behörde.

(2) Zuständig für die Gewährung der öffentlichen Zuschüsse nach § 8 sind die unteren staatlichen Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung. In Ländern, in denen untere staatliche Verwaltungsbehörden nicht bestehen, sind zuständig die Organe der Landkreise oder kreisfreien Städte, denen die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde übertragen ist; ist eine solche Übertragung nicht erfolgt, so sind zuständig die Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 42

Anwendung des Haushaltsrechts des Bundes

Auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushaltes verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewendet werden.

§ 43

Beauftragung nachgeordneter Bundesbehörden

Der Bundesminister des Innern kann seine Befugnisse aus § 26 Abs. 1 und § 33 Abs. 2 auf Bundesoberbehörden übertragen.

§ 44

Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte

Dieses Gesetz gilt nicht für Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte. Der Bundesminister der Verteidigung erläßt für seinen Geschäftsbereich die erforderlichen Vorschriften über Art und Umfang baulicher Schutzmaßnahmen.

§ 45

Aufhebung von Vorschriften des ZBG

Die §§ 21 bis 28 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696) werden aufgehoben.

§ 46

Berlin-Klausel

(1) Dieses Gesetz gilt unter dem Vorbehalt der dem Land Berlin nach Absatz 2 erteilten Ermächtigung nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen

werden, gelten unter dem gleichen Vorbehalt im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Das Land Berlin wird ermächtigt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Rechtsverordnungen oder von Teilen dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Rechtsverordnungen abweichend von den §§ 13 und 14 des Dritten Überleitungsgesetzes zu bestimmen.

§ 47

Übergangsvorschriften

(1) Ist bei Inkrafttreten des Gesetzes für Bauvorhaben eine Baugenehmigung bereits beantragt, so findet § 2 nur Anwendung, wenn die Errichtung eines Schutzraumes dem Bauherrn nach den Umständen zuzumuten ist.

(2) Ist für bereits errichtete Hausschutzräume die Gebrauchsabnahme nach dem 1. Januar 1959 erfolgt, so finden die §§ 8 und 9 entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

§ 48

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Begründung

A.

I.

Die Erfahrungen des zweiten Weltkrieges haben gezeigt, daß die bei feindlichen Luftangriffen drohenden Verluste durch das Aufsuchen vorhandener Schutzräume weitgehend vermieden werden können. Nach den amtlichen Feststellungen waren unter den Bewohnern des früheren Reichsgebietes etwa 1,37 Millionen Opfer des Luftkrieges zu beklagen (537 000 Tote, 834 000 Verletzte). Der Umstand, daß trotz der Dauer und außergewöhnlichen Intensität der Bombenangriffe keine höheren Verluste entstanden sind, ist nach dem übereinstimmenden Urteil in- und ausländischer Sachverständiger im wesentlichen auf den rechtzeitigen Ausbau von Schutzräumen in Wohn- und Arbeitsstätten und auf die Errichtung öffentlicher Luftschutzbunker an Verkehrszentren zurückzuführen.

Der Schutz der Zivilbevölkerung muß auch heute als lückenhaft angesehen werden, solange noch keine gesetzliche Grundlage für die Errichtung von Schutzräumen besteht und daher nur sehr wenige Schutzräume gebaut werden. Dies gilt in erhöhtem Maße für den Fall der Anwendung von Kernwaffen. Deren Wirkung (radioaktive Anfangsstrahlung, Hitzeblitz, Druckwelle, radioaktive Niederschläge) würden bei einem Fehlen von Schutzräumen zu Menschenverlusten führen, welche die Zahl der Opfer eines mit konventionellen Waffen geführten Krieges um ein Vielfaches überstiegen, zumal damit zu rechnen wäre, daß viele Menschen mangels ausreichenden Schutzes in ihren Häusern entgegen behördlicher Anordnung ihre Wohnstätten verlassen und sich den unvermeidlichen Gefahren einer überstürzten Massenflucht aussetzen würden.

II.

Bereits das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696) — ZBG — enthält in § 22 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Vorschriften über den Bau von Hausschutzräumen und über baulichen Betriebsschutz. Gemäß § 39 ZBG sind diese Vorschriften jedoch suspendiert; sie sollten bis zum 1. Januar 1959 durch besonderes Gesetz in Kraft gesetzt werden.

Zur Vorlage eines solchen Gesetzes ist es bisher nicht gekommen. Die Entwicklung der Waffentechnik und die Untersuchungen über die wirksamsten Schutzmaßnahmen haben eine Änderung des bisherigen Schutzraumprogramms erforderlich gemacht, das im wesentlichen den Bau von Schutzräumen in Neubauten von Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern vorsah. Kreisförmig um das Zentrum der gefährdeten Städte sollten Schutzräume verschiedener Typen gebaut werden, beginnend mit starken Schutzräumen in der Nähe des mutmaßlichen Detonationspunktes und endend mit schwächeren Schutzräumen am Stadtrand. Eine solche Konzeption ist angesichts der Wirkungen moderner Angriffswaffen überholt.

III.

Der vorliegende Gesetzentwurf stützt sich demgegenüber auf nachstehende Überlegungen:

1. Solange Luftangriffe nur durch Flugzeuge ausgeführt werden konnten und Zahl und Wirkungsbereich der Kernwaffen gering waren, erschienen außer militärischen Zielen nur Orte von großer Material- und Menschenballung besonders gefährdet. Diese Annahme ist heute hinfällig. Fortan muß mit dem Einsatz von Raketen, von Kernwaffen bis zum Megatonnenbereich und von taktischen Kernwaffen gerechnet werden. Ihr Vorrat ist so groß, ihre Wirkung so ausgedehnt, ihr Streuungsfaktor so ungewiß, daß das gesamte Bundesgebiet als bedroht angesehen werden muß, zumal außerdem viele militärische Ziele mobil geworden sind.

2. Im Gegensatz zu früheren Ansichten wird die Möglichkeit, daß Kernwaffen am Boden detonieren, stärker in Rechnung zu stellen sein. Die Folge ist, daß im gesamten Bundesgebiet mit radioaktiven Niederschlägen zu rechnen ist. Die Wirkung solcher Niederschläge würde sich nicht nur auf die Zeit des Angriffs oder unmittelbar danach beschränken, sondern eventuell einige Wochen andauern.

3. Eine längere Warnzeit vor dem Einsetzen von Luftangriffen wird im allgemeinen nicht mehr zur Verfügung stehen. Bei einem Angriff mit Raketen wird eine Alarmierung allenfalls kurz vor der Detonation möglich sein.

4. Ein Schutzraumprogramm, das allen Wirkungen moderner Waffen Rechnung trägt, ist nicht realisierbar. Schutzräume von so hohem Schutzgrad könnten nur unter übermäßigen Kosten, unter weitgehender Blockierung des Baumarktes und erst im Laufe vieler Jahre in ausreichender Zahl errichtet werden. Jedes Programm muß daher notwendigerweise eine Teillösung darstellen.

5. Die beste Teillösung ist diejenige, die bei tragbarem finanziellen und zeitlichen Aufwand der gefährlichsten Waffenwirkung begegnet. Dies ist die Wirkung der radioaktiven Niederschläge und etwaiger biologischer oder chemischer Kampfmittel sowie die Trümmerwirkung einstürzender Gebäude.

IV.

Hieraus ergeben sich für ein Schutzbauprogramm folgende Forderungen:

1. Bauliche Maßnahmen dürfen nicht auf bestimmte Orte beschränkt werden; sie müssen sich auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken.
2. Es genügt nicht, wie noch im ZBG vorgesehen, Schutzräume nur für Neubauten vorzuschreiben. Vielmehr muß auch ein Anreiz dafür geschaffen werden, daß die Eigentümer bestehender Gebäude Schutzräume freiwillig errichten. Eine Ausdehnung der Baupflicht auf diese Gebäude erscheint allerdings nicht vertretbar, weil dadurch der Bau- und Kapitalmarkt überfordert würde.
3. Die Schutzbauten müssen in erster Linie gegen radioaktive Niederschläge und gegen die Trümmer einstürzender Gebäude sowie gegen chemische und biologische Kampfmittel Schutz bieten („Grundschutz"). Damit wird im allgemeinen zugleich eine gewisse Sicherung gegen die Wirkungen herkömmlicher Waffen außerhalb des unmittelbaren Detonationsbereiches sowie gegen Brandwaffen und Brandeinwirkung von kürzerer Dauer geschaffen.
4. Für Gebiete mit größerer Bevölkerungsdichte wird ein Schutz gegen einen Druck bis zu 3 kg/cm^2 vorzusehen sein („verstärkte Schutzräume"), um die durch die Druckwelle einer Kerndetonation dort drohenden besonders hohen Verluste zu mindern. Diese Vorkehrungen schützen gleichzeitig gegen die radioaktive Initialstrahlung und den Hitzeblitz.
5. Großschutzräume (Bunker) für ganze Stadtteile würden keinen ausreichenden Schutz für die Bevölkerung bieten, da nur mit knappen Warnzeiten zu rechnen ist. Die Schutzräume müssen sich vielmehr in den Wohngebäuden, Arbeitsstätten, Schulen, Krankenhäusern und dergleichen oder in deren unmittelbarer Nähe befinden.
6. Schutzräume müssen auch für Personen vorgesehen werden, die außerhalb ihrer Wohn- und Arbeitsstätte, vor allem auf der Straße oder in Verkehrsmitteln von einem Alarm oder Angriff überrascht werden. Zu diesem Zweck werden an Verkehrszentren öffentliche Sammelschutzräume zu bauen oder vorhandene Bunker instand zu setzen sein. Wegen der Gefahr von Massenverlusten müssen solche Bauten auch Schutz gegen erhöhten Druck gewähren.
7. Die Schutzräume müssen sich für eine längere Aufenthaltsdauer eignen, da die radioaktive Verseuchung erhebliche Zeit andauern kann. Hierauf ist bei der Bemessung und Ausstattung der Schutzräume Rücksicht zu nehmen.

V.

Demgemäß sieht der Entwurf im wesentlichen vor:

1. Die Verpflichtung zum Bau von Schutzräumen *(Grundschutz)* bei allen *neu* zu errichtenden Wohngebäuden, Arbeits-, Ausbildungs- und Pflegestätten;
2. zusätzlich dazu die Verpflichtung zur Errichtung *verstärkter Schutzräume* bei *Neubauten* der erwähnten Art in dicht besiedelten Gebieten.
3. Dagegen soll es bei *Altbauten* dem Eigentümer überlassen bleiben, ob er *freiwillig* einen Schutzraum (Grundschutz bzw. verstärkter Schutz) errichtet.

   Um die Eigentümer solcher Gebäude zu veranlassen, die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu ergreifen, sollen ihnen die gleichen finanziellen Förderungen wie bei der Errichtung von Schutzräumen in Neubauten gewährt werden (Übernahme der Kosten des verstärkten Schutzes durch den Bund, steuerliche Vergünstigungen). Daneben sind laufende Zuschüsse vorgesehen. Die Umlegung der Belastung auf die Mieter wird ausdrücklich zugelassen.
4. Instandsetzung und Errichtung *öffentlicher Schutzräume* an Brennpunkten des Verkehrs.

Des weiteren enthält der Entwurf Vorschriften über den Schutz gewisser Betriebsteile, die für das Überleben der Bevölkerung wichtig sind *(baulicher Betriebsschutz).*

Der Entwurf des Schutzbaugesetzes stellt somit ein Sondergesetz für alle baulichen Maßnahmen dar, die unter den gegenwärtigen Umständen zum Schutz der Zivilbevölkerung notwendig erscheinen. Es soll auch die Regelung ersetzen, die bereits das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 über öffentliche Schutzräume und baulichen Betriebsschutz getroffen hat.

VI.

Der Entwurf geht davon aus, daß die *Kosten* des Grundschutzes vom Gebäudeeigentümer (abgesehen von den laufenden Zuschüssen nach § 17), die übrigen Kosten grundsätzlich vom Bund getragen werden.

Aus den Berechnungen des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung und des Bundesschatzministers ergeben sich Kosten für den Bau der Schutzräume nach dem derzeitigen Stand von

	Neubauten	Altbauten
Grundschutz	320 DM	375 DM
verstärkter Schutz	440 DM	925 DM

Die Baukosten einer Wohnung (durchschnittlich 35 000 DM) erhöhen sich dadurch bei einer mittleren Belegung von 3,5 Personen pro Wohnung um etwa 3,7 v. H. Die Mieten für Neubauwohnungen würden, wenn die Schutzbaukosten in derselben Weise finanziert werden wie das gesamte Bauvorhaben, in entsprechendem Ausmaß ansteigen.

In Altbauten würde die Umlegung der Belastung aus den Schutzbaukosten — unabhängig vom Um-

legungsmodus — bei einer angenommenen Durchschnittsmiete von 70 DM zu einer Anhebung der Mieten je nach Zinshöhe um etwa 6 v. H. führen.

Die mutmaßlichen Aufwendungen der privaten Hand sowie des Bundes, der Länder und Gemeinden errechnen sich wie folgt:

Gesamtkosten

(einschließlich Bundesanteil)

	Insgesamt	davon entfällt auf den Bund
	Millionen DM	
1. Neubauten *		
A. Bau von Grundschutzräumen (pro Schutzplatz **320 DM** — vom Eigentümer zu tragen —)		
a) Wohngebäude	560	
b) Arbeitsstätten	320	
c) sonstige Unterkunftsstätten einschließlich Schulen	128	
davon in Bundesgebäuden		16
B. *Zusätzliche* Kosten des verstärkten Schutzes in Orten über 50 000 Einwohner (pro Schutzplatz **440 DM** — vom Bund zu tragen —)		
a) Wohngebäude	385	385
b) Arbeitsstätten	220	220
c) sonstige Unterkunftsstätten einschließlich Schulen	88	88
2. Altbauten **		
A. Bau von Grundschutzräumen (pro Schutzplatz **375 DM** — vom Eigentümer zu tragen —)		
a) Wohngebäude	398	
b) Arbeitsstätten	150	
c) sonstige Unterkunftsstätten einschließlich Schulen	60	
davon in Bundesgebäuden		8
B. *Zusätzliche* Kosten des verstärkten Schutzes in Orten über 50 000 Einwohnern (pro Schutzplatz **925 DM** — vom Bund zu tragen —)		
a) Wohngebäude	490	490
b) Arbeitsstätten	185	185
c) sonstige Unterkunftsstätten einschließlich Schulen	74	74
3. Laufende Zuschüsse nach § 17 (im ersten Jahr)	18	18
4. Die Verpflichtung zum Bau **öffentlicher Schutzräume** bestand bereits nach § 25 ZBG. Entsprechende Mittel stehen im Bundeshaushalt zur Verfügung.		
5. Baulicher Betriebsschutz		
A. Bestehende Anlagen	40	40
B. Neu zu errichtende Anlagen	50	50
6. Steuerausfälle		
20 v. H. von 10 v. H. = 2 v. H. der Summen unter 1. A. b. und 20 v. H. von 5 v. H. = 1 v. H. der Summen unter 2. A.; Bundesanteil 35 v. H. (im ersten Jahr)		4
insgesamt jährlich im Durchschnitt	3 166	1 578

* *Berechnungsgrundlage:* Neubaurate von 500 000 Wohnungen im Jahr, in sonstigen Gebäuden 5 v. H. des Bestandes; davon die Hälfte in Orten über 50 000 Einwohnern.

** Bei Freiwilligkeit wird angenommen, daß jährlich 2 v. H. der an sich notwendigen Schutzplätze gebaut werden.

Für die Länder und Gemeinden werden voraussichtlich folgende Belastungen entstehen:

(vgl. Aufstellung der Gesamtkosten S. 13)

Länder

	Millionen DM
Unmittelbare Mehrausgaben	
1. *Neubauten*	
Grundschutz in neu errichteten landeseigenen Gebäuden *	20,0
2. *Altbauten*	
Grundschutz in bestehenden landeseigenen Gebäuden **	9,4
Mindereinnahmen	
durch Ausfälle bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer (65 v. H. des gesamten Steuerausfalls — im ersten Jahr —)	8,0
Aus den bezifferbaren Positionen ergibt sich somit eine jährliche Haushaltsbelastung der Länder von	37,4

* insbesondere 950 000 Bedienstete und etwa 300 000 Plätze in der geschlossenen Fürsorge = 1,250 Millionen; Neubaurate wie bei „Gesamtkosten" (S. 13) 5 v. H.

** Zahl der Bediensteten etc. siehe *; angenommene Rate für freiwilligen Schutzraumbau wie bei „Gesamtkosten" (S. 13) 2 v. H.

Gemeinden

	Millionen DM
Unmittelbare Mehrausgaben	
1. *Neubauten*	
Grundschutz in neu errichteten kommunalen Gebäuden *	119,0
2. *Altbauten*	
Grundschutz in bestehenden Gebäuden **	55,8
3. *Öffentliche Schutzräume*	
Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Schutzräume und ihrer Ausstattung einschließlich der Mehrzweckbauten und der sonstigen Schutzbauten des LSHD	
1,5 Mio Schutzplätze × 20,— DM *** × 1/2 ****	15,0
4. Kosten der von den Gemeinden zu errichtenden Luftschutzbauten lassen sich nicht schätzen	
Aus den bezifferbaren Positionen ergibt sich somit eine jährliche Haushaltsbelastung der Gemeinden von	189,8

* 0,64 Millionen Bedienstete, 6,30 Millionen Schüler, 0,50 Millionen Plätze in Krankenhäusern, Altersheimen und dergleichen = 7,44 Millionen; Neubaurate wie bei „Gesamtkosten" (S. 13) 5 v. H.

** Zahl der Bediensteten etc. siehe *; angenommene Rate für freiwilligen Schutzraumbau wie bei „Gesamtkosten" (S. 13) 2 v. H.

*** Ergibt sich vor allem aus den mutmaßlichen Kosten für die Wälzung der Lebensmittel.

**** Da die Schutzräume im Laufe der Zeit entstehen und erst nach Fertigstellung Unterhaltungskosten anfallen.

B.

Zu den wichtigsten Vorschriften des Gesetzentwurfs wird folgendes ausgeführt:

Zu § 1 (Grundsatz)

Zum Schutz der Zivilbevölkerung und der lebens- oder verteidigungswichtigen Sachgüter sind bereits in dem Ersten Gesetz über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696) einschneidende Vorschriften erlassen worden. Danach werden im ganzen Bundesgebiet ein Warn- und Alarmdienst eingerichtet, ein örtlicher und überörtlicher Luftschutzhilfsdienst aufgestellt, Arzneimittel bevorratet und Vorkehrungen zur Sicherung des Kulturguts getroffen. Einige wichtige Schutzmaßnahmen hatten in dem Gesetz vom 9. Oktober 1957 jedoch keine Regelung gefunden. Vor allem waren die in dem Gesetz enthaltenen Vorschriften über Schutzraumbauten nicht in Kraft getreten.

Die Bundesregierung hält es nunmehr für erforderlich, diese Lücke zu schließen. Dabei erscheint es zweckmäßig, nicht nur nähere Bestimmungen über private und öffentliche Schutzräume zu erlassen, sondern auch alle schon geltenden oder noch benötigten Vorschriften für sonstige bauliche Schutzmaßnahmen, insbesondere für den Schutz wichtiger Versorgungseinrichtungen, in einem Schutzbaugesetz zusammenzufassen. Der vorliegende Entwurf stellt somit, unter Aufhebung der bisherigen Bauvorschriften des Gesetzes vom 9. Oktober 1957, ein Sondergesetz für alle baulichen Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung dar. Für Anlagen und Einrichtungen der deutschen und verbündeten Streitkräfte hat das Gesetz keine Geltung (§ 44).

Um die Errichtung von Schutzbauten, insbesondere von Hausschutzräumen auf freiwilliger Grundlage zu fördern, hat das Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung nach eingehender Erprobung von Versuchsbauten, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern seit längerem Richtlinien für Schutzraumbauten erlassen (gültig in der Fassung vom Dezember 1960, Bundesbaublatt 1961 S. 57 ff.). Auch haben die zuständigen Stellen, vor allem das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz und der Bundesluftschutzverband, seit Jahren die Bevölkerung über die technischen Möglichkeiten beim Bau von Schutzräumen unterrichtet. Angesichts des geringen Echos, das diese Aufklärung gefunden hat, und im Hinblick darauf, daß die Gesamtplanung des zivilen Bevölkerungsschutzes, vor allem das Warn- und Alarmsystem, der Luftschutzhilfsdienst, die Bevorratungen und das Gebot des „Zuhausebleibens" nur dann sinnvoll sind, wenn auch für den Schutz der einzelnen am Aufenthaltsort gesorgt ist, muß der bisher geltende Grundsatz der Freiwilligkeit wenigstens teilweise durch den der Baupflicht ersetzt werden.

Zu § 2 (Verpflichtung des Bauherrn)

Wie schon unter A V Ziffer 1 bis 3 hervorgehoben, soll die Verpflichtung zum Bau von Schutzräumen auf Neubauten beschränkt bleiben.

Für diese Beschränkung der Baupflicht ist in erster Linie maßgebend, daß sich Schutzräume in Neubauten mit wesentlich geringerem finanziellem Aufwand einbauen lassen (vgl. im übrigen zu § 16).

Die Bundesregierung will es daher bei den Altbauten dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten überlassen, ob er einen Schutzraum errichten und die dafür vorgesehenen finanziellen Hilfen in Anspruch nehmen will (§§ 16 ff. des Entwurfs). Sie ist sich dabei bewußt, daß Schutzräume auch für Altbauten dringend benötigt werden, zumal diese, vor allem in den Zentren der Großstädte, auch in Zukunft den überwiegenden Teil der Wohn- und Arbeitsstätten umfassen. Sie erwartet, daß von den in §§ 16 ff. vorgesehenen Vergünstigungen in möglichst großem Umfang Gebrauch gemacht wird.

§ 2 bestimmt ferner, für welche Gebäude der Bau von Grundschutzräumen erforderlich ist. Auszugehen ist dabei von der Überlegung, daß Schutzräume grundsätzlich im gesamten Bundesgebiet notwendig sind; eine örtliche Begrenzung auf besonders gefährdete Gebiete würde den gegebenen Verhältnissen nicht entsprechen. Allerdings werden nur diejenigen Gebäudekategorien erfaßt, bei denen die Gefahr der Menschenverluste besonders groß ist. Hierzu gehören in erster Linie die Gebäude, in denen sich Wohnungen oder Arbeitsstätten befinden (Absatz 1). Unerheblich ist dabei, ob das Bauwerk lediglich als Wohn- oder auch als Arbeitsstätte benutzt wird; auch Gebäude mit gemischter Zweckbestimmung (z. B. Fabrik- und Büroräume mit Pförtnerwohnung oder Wohnhäuser mit Läden und Büroräumen) werden von der Vorschrift betroffen.

Ferner zählen dazu Krankenhäuser, Beherbergungsstätten und Schulen sowie sonstige Gebäude, die der Unterbringung von Personen oder der Ausbildung oder Betreuung von Kindern oder Jugendlichen dienen (Absatz 2). Bei diesen Gebäuden handelt es sich, von der überwiegenden Zahl der Ausbildungs- und Betreuungsstätten abgesehen, um Unterkünfte, in denen Menschen regelmäßig außerhalb ihrer Wohnung auch die Nacht verbringen (Ersatzwohnungen). Da diese Personen die bei ihren Wohnungen errichteten Schutzräume in der Regel nicht aufsuchen können, sind sie auf Schutzräume angewiesen, die bei ihrem vorübergehenden Aufenthaltsort errichtet werden. Schulen und sonstige Ausbildungs- und Betreuungsstätten sind in die Baupflicht einbezogen, weil deren Schüler und Pfleglinge im Falle eines Angriffs angesichts der knappen Warnzeit die zu ihren Wohnungen gehörenden Schutzräume nicht mehr erreichen können. Außerdem sind diese Gebäude im Verteidigungsfalle besonders geeignet für die Aufnahme von Evakuierten und Flüchtlingen. Als Schulen im Sinne der Vorschrift werden nur diejenigen Einrichtungen angesehen, in denen Kinder und Jugendliche ihre Allgemein- oder Berufsausbildung erhalten.

Unter die Bestimmung des § 2 fallen hingegen nicht solche Gebäude, in denen zwar mit größeren Menschenansammlungen zu rechnen ist, die aber überwiegend auf bestimmte Tage oder Stunden begrenzt sind. (z. B. Warenhäuser, Museen, ferner Kirchen,

Theater, Kinos und sonstige Versammlungsstätten). Wollte man auch hier den Bau von Schutzräumen für die Besucher vorschreiben, so würde dies zu kaum tragbaren Belastungen der Bauherren und des Baumarktes führen. Für das Publikum, das sich in diesen Gebäuden aufhält, müssen ebenso wie für die Straßenpassanten öffentliche Schutzräume errichtet oder instandgesetzt werden. Soweit die fraglichen Gebäude gleichzeitig als Arbeitsstätten dienen, sind für die darin beschäftigten Personen allerdings die nach Absatz 1 vorgesehenen Schutzräume zu bauen.

Für jeden Hausbewohner muß grundsätzlich ein Schutzplatz vorhanden sein. Jedoch kann bei der Bemessung des Schutzraums nicht auf die Zahl der Personen abgestellt werden, für die ein Gebäude bestimmt ist; maßgebend ist vielmehr die Anzahl der Menschen, die in Häusern oder Wohnungen der fraglichen Art üblicherweise wohnen. Bei Arbeitsstätten ist die Anzahl der regelmäßig Beschäftigten ausschlaggebend. Ist eine Arbeit in Schichten vorgesehen, so ist nicht auf die Gesamtzahl der Arbeitnehmer, sondern auf die Belegschaft einer Schicht abzustellen. Bei jahreszeitlich wechselnden Beschäftigungszahlen wird von deren Durchschnitt auszugehen sein. Wird an Arbeitsstätten überwiegend im Freien gearbeitet (z. B. auf Werften), so sind Schutzräume nicht nur für die in den Gebäuden beschäftigten, sondern auch für diejenigen Arbeitnehmer zu errichten, deren Arbeitsplatz im Freien liegt. Dies wird durch die Wendung „an einer zu diesen Gebäuden gehörenden Arbeitsstätte" klargestellt.

Zu § 3 (Beschaffenheit der Schutzräume)

Absatz 1

Entsprechend den Ausführungen unter A IV sieht der Entwurf in § 3 vor, daß die Schutzräume gegen herabfallende Trümmer, gegen radioaktive Niederschläge sowie gegen biologische und chemische Kampfmittel Schutz gewähren und für einen Daueraufenthalt bis zu 14 Tagen geeignet sein müssen (Grundschutz).

Die Vorkehrungen gegen die Auswirkungen radioaktiver Niederschläge lassen sich auf verhältnismäßig einfache Weise treffen. Zunächst ist der Schutzraum so abzudichten, daß keine radioaktiven Staubteilchen eindringen können. Außerdem sind die über die Erdoberfläche herausragenden Wandteile und die Decke des Schutzraums zu verstärken (Erdanschüttung u. a.), sofern sie nicht schon eine für die Abschirmung der radioaktiven Strahlung ausreichende Dicke aufweisen. Ferner muß für die Zufuhr einwandfreier Luft gesorgt werden (Belüftungsanlage mit Filter). Diese Maßnahmen bieten gleichzeitig Schutz vor biologischen und chemischen Kampfmitteln, ohne besonders hohe Kosten zu verursachen.

Zur Sicherung gegen die Trümmerwirkung werden jedoch kostspieligere Maßnahmen vielfach nicht zu umgehen sein. Angesichts der großen Verluste an Menschen, die der Einsturz von Gebäuden in einem mit Kern- oder auch nur mit herkömmlichen Waffen geführten Kriege mit sich bringt, müssen solche höheren Aufwendungen in Kauf genommen werden. Häufig wird jedoch im gleichen Arbeitsgang mit der Sicherung der Schutzraumbenutzer gegen herabfallende Trümmer auch der Schutz gegen radioaktive Niederschläge sowie gegen biologische und chemische Kampfmittel herbeigeführt werden können, so daß die Gesamtkosten im Ergebnis tragbar bleiben. Schutzräume, die den genannten Forderungen genügen, sichern in entsprechendem Umfang auch gegen die Initialstrahlung und gegen den Hitzeblitz. Ferner wird als Folge all dieser Maßnahmen im allgemeinen zugleich eine gewisse Sicherheit gegen die Wirkungen herkömmlicher Waffen außerhalb des unmittelbaren Detonationsbereiches sowie gegen Brandwaffen und Brandeinwirkung von kürzerer Dauer geschaffen.

Die Größe der Schutzräume richtet sich, abgesehen von der Zahl der Insassen (vgl. § 2), nach der Zeitspanne, innerhalb der die Benutzer sich in ihnen aufhalten müssen. Während es im zweiten Weltkrieg noch genügte, Schutzräume nur für einen mehrstündigen Aufenthalt einzurichten, werden die beim Einsatz von Kernwaffen auftretenden radioaktiven Niederschläge die Bevölkerung voraussichtlich zwingen, in den Schutzräumen so lange auszuharren, bis diese Niederschläge ihre schädigende Wirkung verloren haben. Die Strahlungsintensität radioaktiven Ausfalls an einem bestimmten Ort und deren Veränderung im Laufe der Zeit hängt von der Entfernung zum Detonationspunkt, von der Höhe, aus der die radioaktiven Teilchen herabsinken, von der Größe der Teilchen und von der Windgeschwindigkeit ab. In der näheren Umgebung des Explosionsortes fallen die radioaktiven Teilchen etwa innerhalb einer Stunde nieder. In größerer Entfernung beginnt dieser Vorgang dagegen erst später und dauert mehrere Stunden. Dabei steigt die Radioaktivität anfangs ziemlich rasch bis zu einem Höchstwert an und klingt dann infolge des Zerfalls der radioaktiven Spaltprodukte langsam wieder ab; hierfür dürfte eine Spanne von mindestens einer bis zwei Wochen anzusetzen sein. Die Größe der Schutzräume, vor allem ihre Bodenfläche, muß daher so bemessen sein, daß sie einen Daueraufenthalt zuläßt. Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß dieses Gebot zu einem erheblich größeren Raumbedarf des einzelnen Insassen und damit zu einer Verteuerung der Schutzräume führt. Angesichts der mit der Radioaktivität verbundenen Gefahren hält sie diese Forderung aber für unumgänglich.

Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 weist angesichts der knappen Warnzeiten ferner ausdrücklich darauf hin, daß der Schutzraum in kürzester Frist erreichbar sein muß. Er ist daher, wenn er nicht im Gebäude selbst liegt, in dessen unmittelbarer Nähe zu errichten. Beim Bau gemeinsamer Schutzräume (vgl. § 12 des Entwurfs) kann dies dazu führen, daß für die Benutzer aus dem Nachbargebäude ein Durchgang durch die Einfriedigung geschaffen oder eine Kellerwand durchbrochen werden muß.

Absatz 2

Der Entwurf will der Gefahr, daß in dicht besiedelten Gebieten hohe Verluste nicht nur als Folge

radioaktiver Niederschläge, sondern auch infolge der Druckwelle explodierender Waffen — auch herkömmlicher Art — entstehen, dadurch begegnen, daß er für Neubauten in Orten über 50 000 Einwohnern Schutzräume vorschreibt, die auch einem Überdruck mittlerer Stärke standhalten (verstärkter Schutz). Dieser verstärkte Schutz soll dadurch erzielt werden, daß die umfassenden Bauteile (Wände, Decke und Sohle) in Stahlbeton mit einer Dicke von 60 cm und entsprechender Bewehrung ausgeführt werden.

Wenn im Entwurf eine Druckresistenz von 3 kg/cm² festgelegt wurde, so geht dies auf Berechnungen zurück, bei denen unter Annahme des Einsatzes bestimmter Kernwaffen der Zusammenhang zwischen dem erzielbaren Rettungszuwachs und der Druckresistenz untersucht wurde. Ergebnis dieser Untersuchungen war, daß das günstigste Verhältnis zwischen diesen drei Faktoren bei einer Druckresistenz in der Größenordnung von 3 kg/cm² liegt. Die Rettungsquote steigt nämlich bis zu dem genannten Überdruck kontinuierlich an, während sie bei einer weiteren Erhöhung der Druckresistenz nur noch in ganz geringem Maße zunimmt. Eine Verstärkung der Druckresistenz auf 6 oder 9 kg/cm² würde daher nur zu einem unvertretbaren finanziellen Mehraufwand führen, ohne die Schutzwirkung wesentlich zu erhöhen.

Mit Rücksicht auf die weittragenden Folgen hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Entscheidung der Frage, was unter dicht besiedelten Gebieten zu verstehen ist, nicht den örtlichen Stellen zu überlassen, sondern im Gesetz selbst zu treffen. Entsprechend der Gesamtstruktur des Bundesgebietes und den möglichen Verlustgefahren ist die Grenze bei Städten von 50 000 Einwohnern gezogen worden. In Orten mit geringerer Einwohnerzahl sind lediglich Grundschutzräume zu errichten. Um jedoch gewissen örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen, sieht der Entwurf vor, daß der Bau verstärkter Schutzräume ausnahmsweise auch für Orte mit weniger als 50 000 Einwohnern angeordnet werden kann (§ 4 Buchstabe a).

Absatz 3

Der Bau von Schutzräumen erfordert, unabhängig davon, wem die Kosten zur Last fallen, die Investition erheblicher Geldmittel. Der Entwurf trifft daher Vorsorge, daß die Schutzräume in Friedenszeiten wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden können. Jede Benutzung eines Schutzraumes im Frieden steht allerdings unter dem Vorbehalt, daß dadurch die sofortige Verwendung im Ernstfall nicht wesentlich erschwert wird (vgl. § 11 Abs. 2).

Dennoch werden sich für die Benutzung von privaten und öffentlichen Schutzräumen im Frieden gewisse Möglichkeiten bieten, insbesondere dann, wenn dies schon bei der Planung des Schutzraumes berücksichtigt wird. In Betracht kommt eine Verwendung als Waschküche, Trockenraum, Fahrradkeller, ferner — etwa bei Einfamilienhäusern — als Bügel-, Näh- oder Abstellraum. In öffentlichen Schutzbunkern, auf die § 3 Abs. 3 gemäß § 25 ebenfalls anwendbar ist, lassen sich, wie Beispiele aus anderen Ländern zeigen, Lehr-, Ausbildungs- oder Unterhaltungsräume einrichten. Ähnliche Überlegungen gelten für Schutzräume in Industriebetrieben. Auch die Mitbenutzung neuer unterirdischer Verkehrsanlagen — nach entsprechendem Ausbau — als öffentliche Luftschutzräume (§ 26) trägt dem Gedanken der Mehrzweckverwendung Rechnung.

Absatz 4

Die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schutzräume im einzelnen müssen einer Rechtsverordnung vorbehalten werden, schon um die Anpassung dieser Vorschriften an die Entwicklung der Waffen- und Schutztechnik nicht zu erschweren. In der vorgesehenen Rechtsverordnung ist insbesondere festzulegen, welche Größe die Schutzräume, bezogen auf die Zahl der Insassen, haben müssen. Die technische Ausstattung der Schutzräume umfaßt im wesentlichen die luftdichten Abschlüsse der Türen und Fenster sowie die Belüftungsanlage mit Filter. Die übrige Ausstattung, z. B. mit Strahlenmessern, Werkzeug, Vorräten an Wasser, Lebens- und Arzneimitteln, wird in einem besonderen Gesetz über den Selbstschutz der Zivilbevölkerung geregelt werden.

Zu § 4 (Erweiterte Baupflicht für bestimmte Orte und Gebäude)

§ 4 erteilt dem Bundesminister des Innern die Ermächtigung, die Schutzbaupflicht durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auszudehnen.

Buchstabe a

Entsprechend den Ausführungen unter A IV 4 muß für Neubauten in dicht besiedelten Gebieten der Bau verstärkter Schutzräume vorgeschrieben werden. § 3 ist zunächst zwar nur auf Orte mit mehr als 50 000 Einwohnern abgestellt. Daneben gibt es aber zahlreiche kleinere Orte, die zu den dicht besiedelten Gebieten zu rechnen sind, insbesondere solche, die im Umkreis großer Städte oder zwischen ihnen liegen. Darüber hinaus wird es notwendig sein, verstärkte Schutzräume auch in Orten vorzuschreiben, die nicht zu dicht besiedelten Gebieten gehören, jedoch aus bestimmten Gründen besonders gefährdet sind, z. B. weil sich in ihrer Nähe mutmaßliche Angriffsziele befinden. Diese beiden Kategorien können im Gesetz nicht namentlich bestimmt werden.

Buchstabe b

Um den Wirkungen der Angriffswaffen zu begegnen, kann es notwendig werden, im Verteidigungsfalle Teile der Bevölkerung in weniger gefährdete Räume zu verlegen, soweit dies unter den gegebenen Verhältnissen möglich ist. In gewissen Gebieten wird ferner mit einer Anzahl von Obdachlosen zu rechnen sein. Für alle diese Personen müssen zusätzliche Schutzplätze geschaffen werden. Der

Bundesminister des Innern wird daher ermächtigt, für Aufnahmegebiete durch Rechtsverordnung den Bau von Schutzräumen mit größerem Fassungsvermögen vorzuschreiben, als dies für die eingesessene Bevölkerung an sich notwendig wäre. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt gemäß § 8 Abs. 2 der Bund.

Zu § 6 (Sicherstellung der Finanzierung)

Für den Bau von Schutzräumen werden erhebliche finanzielle Mittel benötigt. Die Bauherren werden deshalb vielfach nicht in der Lage sein, die Kosten aufzubringen, die ihnen aus der Erfüllung der Baupflicht erwachsen. Da ferner nicht gewährleistet ist, daß die nötigen Mittel ohne Eingreifen des Gesetzgebers aufgebracht werden, können die Kapitalsammelstellen verpflichtet werden, einen bestimmten Teil ihrer Mittel für die Finanzierung des Schutzraumbaues zu verwenden. Da aber gegenwärtig weder der Kapitalbedarf noch das Gesamtvolumen der Kreditmittel im voraus geschätzt werden können und auch nicht abzusehen ist, ob diese Mittel freiwillig aufgebracht werden, soll die Verpflichtung durch Rechtsverordnung ausgesprochen werden. Die Vorschrift ist dem § 104 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 1. August 1961 (BGBl I S. 1121) nachgebildet.

Zu § 7 (Übernahme von Bürgschaften)

Eine Verpflichtung auf Grund einer nach § 6 ergangenen Rechtsverordnung über die Beleihungsgrenze hinaus würde eine erhebliche Belastung für die Kreditinstitute darstellen. Außerdem wäre bei Verlusten aus Darlehen dieser Art mit Ersatzansprüchen der Kreditinstitute gegenüber dem Bund zu rechnen. Der Entwurf ermächtigt daher die Bundesregierung zur Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen. Die Bestimmung lehnt sich an die Fassung des § 24 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 (BGBl I S. 1121) an.

§ 7 Abs. 2 enthält in nahezu wörtlicher Übereinstimmung mit § 24 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes die Bestimmung der Bundesbehörde, die über Anträge auf Übernahme von Bürgschaften oder Gewährleistungen entscheidet, sowie die für die Gewährung der genannten Sicherheiten notwendigen Verfahrensvorschriften.

Zu § 8 (Öffentliche Zuschüsse)

Absatz 1

Aus wirtschaftlichen Erwägungen erscheint es nicht vertretbar, den Bauherren die Kosten aufzubürden, die beim Bau der in § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen verstärkten Schutzräume zusätzlich zu den Kosten des Grundschutzes entstehen. Die Bundesregierung hält es auch nicht für angängig, diese Aufwendungen den Mietern anzulasten. § 8 bestimmt daher, daß derjenige, der einen verstärkten Schutzraum errichtet, auf Antrag einen Pauschalzuschuß zu den Baukosten aus Bundesmitteln erhält.

Absatz 2

Wird nach § 4 Buchstabe b der Bau größerer Schutzräume angeordnet, als § 2 dies allgemein vorschreibt, so müssen die dadurch entstehenden Mehrkosten in vollem Umfange vom Bund getragen werden. Dem Bauherrn werden in diesen Fällen im öffentlichen Interesse Sonderopfer auferlegt. Auch bei der Erstattung dieser Kosten ist zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung eine Pauschalierung möglich.

Zu § 9 (Steuerliche Vergünstigungen)

Die Bundesregierung hält es für geboten, den Bauherren bei der Errichtung von Schutzräumen in Arbeitsstätten eine Steuervergünstigung zu gewähren.

Bei einer durchschnittlichen Steuerquote von 20 v. H. bedeutet der Abzug von 10 v. H. in zehn Jahren eine Steuerersparnis von 20 v. H. der Baukosten. Es können nur die Aufwendungen von den Einkünften abgezogen werden, die den Steuerpflichtigen tatsächlich selbst treffen. Es ist daher nicht möglich, den Betrag abzusetzen, der etwa durch einen Zuschuß des Nachbarn beim Bau eines gemeinsamen Schutzraumes (vgl. § 12) gedeckt wird. In diesem Falle ist jedoch der Nachbar berechtigt, den von ihm geleisteten Beitrag abzusetzen.

§ 11 (Unterhaltung und Nutzung des Schutzraumes, Verbot der Veränderung)

Absatz 1

Der Schutzraum darf nach seiner Errichtung weder beseitigt noch durch eine Entfernung oder Beschädigung der Ausstattung (vgl. § 3 Abs. 4) untauglich gemacht werden. Ferner muß ausgeschlossen sein, daß er unbrauchbar wird, weil notwendige Instandsetzungen unterbleiben. Dem Eigentümer obliegt es vielmehr, den Schutzraum in einem zweckentsprechendem Zustand zu erhalten. Außerdem dürfen bauliche Maßnahmen, die unmittelbar am Schutzraum vorgenommen werden und dessen Verwendbarkeit beeinträchtigen, nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde getroffen werden. Diese Zustimmung wird im allgemeinen dann erteilt werden können, wenn die Beeinträchtigung lediglich unwesentlich ist, wenn ein entsprechender Schutzraum an anderer Stelle errichtet wird oder wenn die Nutzung des Gebäudes sich so ändert, daß eine Schutzbaupflicht entfällt.

Auch solche Baumaßnahmen, die nur mittelbar die Tauglichkeit des Schutzraumes herabsetzen oder ausschließen, sind genehmigungsbedürftig, da andernfalls die Verpflichtung, den Schutzraum in einem seiner Bestimmung entsprechenden Zustand zu erhalten, illusorisch wäre.

Der Eigentümer hat in Anbetracht der kurzen Warnzeit außerdem dafür zu sorgen, daß die Personen, für die der Schutzraum bestimmt ist, bei Gefahr eines Angriffs ungehinderten Zutritt zu dem Schutzraum besitzen.

Absatz 2

Wie bereits zu § 3 Abs. 3 ausgeführt, sollen die Schutzräume möglichst so angelegt werden, daß sie im Frieden für andere Zwecke benutzt werden können. Eine solche friedensmäßige Nutzung darf aber keinesfalls dazu führen, daß die Verwendung des Schutzraumes im Verteidigungsfalle wesentlich erschwert würde, etwa dergestalt, daß er erst nach langwieriger Räumarbeit benutzbar wäre. Absatz 2 untersagt daher ausdrücklich eine derartige Zweckentfremdung.

Absatz 3

Da der Schutzraum gemäß Absatz 1 allen Personen, für die er bestimmt ist, jederzeit zugänglich sein muß, kann es durchaus vorkommen, daß auch Mieter oder Pächter durch ihr Verhalten die Benutzbarkeit des Schutzraumes erheblich beeinträchtigen. Um dies auszuschließen, wurden die Gebote und Verbote der Absätze 1 (Satz 1) und 2 auch auf diese und andere Personen erstreckt, die zu dem Schutzraum Zutritt haben.

Zu § 12 (Gemeinsame Schutzräume)

Absatz 1 erlaubt bei Neubauten die Errichtung gemeinsamer Schutzräume für benachbarte Gebäude. Häufig wird der Bau von Einzelschutzräumen aus technischen Gründen schwierig sein oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen. Insbesondere für diese Fälle kommt die Errichtung gemeinsamer Schutzräume in Betracht. Aber auch in anderen Fällen empfiehlt sich oft eine Prüfung, ob gemeinsame Schutzräume zweckmäßigerweise deshalb vorzuziehen sind, weil dadurch Kosten eingespart werden. Der Bau eines gemeinsamen Schutzraumes setzt eine Vereinbarung der beteiligten Bauherren des Inhalts voraus, daß die Bewohner des Nachbargebäudes berechtigt sind, im Falle eines Angriffs den gemeinsamen Schutzraum aufzusuchen. In der Regel wird der Eigentümer des Schutzraumes von den Nachbarn hierfür einen entsprechenden Beitrag zu den Baukosten verlangen. Das Benutzungsrecht für den gemeinsamen Schutzraum ist durch eine schriftliche Erklärung des betroffenen Grundstückeigentümers zu sichern, die entweder öffentlich beglaubigt oder vor der zuständigen Behörde abgegeben werden muß und solange gilt, bis die Behörde schriftlich darauf verzichtet. Abschrift der Erklärung ist den Beteiligten zuzustellen. Sie wirkt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger.

Zu § 13 (Schutz gegen Brand-, Einsturz- und Trümmergefahr)

Die Einhaltung der allgemeinen bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften gewährleistet die erforderliche Brandsicherheit und Standfestigkeit eines Bauwerks lediglich bei normaler Beanspruchung. Im Verteidigungsfalle ist jedoch mit Waffenwirkungen zu rechnen, die weit höhere Anforderungen an Gebäude stellen. § 13 begründet daher bei Bauwerken, die dem Aufenthalt von Personen dienen, für den Bauherrn die Verpflichtung, Vorkehrungen zu treffen gegen die im Verteidigungsfall durch Brand und Einsturz der Gebäude drohenden Gefahren. Die Vorschrift entspricht im Grundsatz dem § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 3 ZBG. Sie weicht lediglich insoweit von dieser Regelung ab, als die Verpflichtung nicht mehr nur auf Orte mit mehr als 10 000 Einwohnern beschränkt ist. Diese Ausweitung erscheint im Hinblick auf die bereits unter A III geschilderten weitreichenden Wirkungen der modernen Waffen notwendig.

Zu § 16 (Förderung bei freiwilliger Errichtung)

Absatz 1

Es würde zu kaum übersehbaren Belastungen der Hauseigentümer sowie zu einer nicht vertretbaren Überforderung der Baukapazität und des Kapitalmarktes führen, wenn man die Verpflichtung zum Bau von Schutzräumen auch auf die Eigentümer vorhandener Gebäude erstrecken wollte. Auch würde eine solche weitreichende Verpflichtung mit einem kaum tragbaren Verwaltungsaufwand verknüpft und nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchsetzbar sein. § 16 des Entwurfs sieht daher lediglich vor, daß Personen, die für bestehende Gebäude Schutzräume errichten, die Vergünstigungen der §§ 8, 10 und 11 ebenfalls erhalten, ferner weitergehende Vorteile nach §§ 17 und 18. Die Bundesregierung hofft, daß hierdurch der freiwillige Bau von Schutzräumen in Altbauten nachhaltig gefördert wird. Für die Einzelfragen darf auf die Begründung der Vorschriften, die § 16 Abs. 1 für entsprechend anwendbar erklärt, verwiesen werden.

Zu § 19 (Umlegung auf die Mieten)

Absatz 1

Wer einen Neubau errichtet, hat die Möglichkeit, den Mietzins schon vor der Vermietung seiner Wohnungen entsprechend höher anzusetzen, um so die zusätzliche Belastung auszugleichen, die durch die Errichtung des Schutzraumes entsteht. Um die Möglichkeit auch dem Eigentümer eines bestehenden Gebäudes zu eröffnen, sieht der Entwurf ausdrücklich vor, daß der Vermieter die laufenden Aufwendungen für den Schutzraum auf die Mieter umlegen kann. Voraussetzung ist dabei jedoch, daß er diese Kosten trägt und daß sie von der zuständigen Behörde als angemessen anerkannt sind (§ 10). Daraus folgt, daß eine Umlegung insoweit ausgeschlossen ist, als etwa ein Nachbar einen Betrag zum Bau eines gemeinsamen Schutzraumes geleistet oder als ein Mieter einen Teil der Kosten bereits übernommen hat oder insbesondere soweit der Vermieter laufende Zuschüsse nach § 17 erhält.

Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt Inhalt und Höchstgrenze der „laufenden Aufwendungen". Sie macht deutlich, daß eine Umlegung auch dann zulässig ist, wenn der Vermieter kein Fremdkapital aufgenommen, sondern den Schutzraum mit eigenen Mitteln erstellt hat.

Absatz 3

Die Umlegung ist auf verschiedene Weise denkbar: Sie könnte linear (d. h. zu gleichen Teilen auf jede Mietpartei), nach der Kopfzahl der Mietparteien, im Verhältnis der Mieten oder, wie § 19 es vorsieht, nach der Wohnfläche vorgenommen werden. Jede Methode bringt gewisse Unbilligkeiten mit sich. Der Entwurf sieht die Umlegung nach der Wohn- bzw. Nutzfläche vor, die sich besonders empfiehlt angesichts der erheblichen Unterschiede in der Miethöhe bei gemischt genutzten Gebäuden. Bei dieser Methode werden zwar unter mehreren gleich großen die ungünstig gelegenen und nicht selten von Minderbemittelten benutzten Wohnungen benachteiligt; dieser Mangel dürfte aber deshalb kaum ins Gewicht fallen, weil die durch eine Umlegung hervorgerufene Steigerung der Miete mittels einer Mietbeihilfe ausgeglichen werden kann (vgl. § 20).

Absatz 4

§ 19 Abs. 4 ist im wesentlichen dem § 18 Abs. 3 des Ersten Bundesmietengesetzes nachgebildet. Er regelt das Verfahren, in dem der Vermieter den Schutzraumbeitrag auf die Mieter umlegt.

Absatz 5

In zahlreichen Fällen wird das Recht zur Benutzung von Räumen nicht auf einem Mietvertrag beruhen; Grundlage dafür kann z. B. auch ein Pachtvertrag, ein Nießbrauch oder dergleichen sein. § 19 Abs. 5 erklärt die Absätze 1 bis 4 daher auch auf andere Rechtsverhältnisse für entsprechend anwendbar, soweit sie den Besitz oder den Gebrauch eines Grundstückes oder Grundstücksteiles zum Gegenstand haben. Die Bestimmung gestattet außerdem die Umlegung der Kosten nach Absatz 1 auch auf Untermieter.

Zu § 21 (Änderung bestehender Rechtsverhältnisse)

Der Bau von Schutzräumen und die Benutzungsbeschränkung nach § 16 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 werden häufig einen Eingriff in die Rechte der Mieter notwendig machen, etwa dann, wenn ein vermieteter Kellerraum als Schutzraum ausgebaut wird. In all diesen Fällen muß der Eigentümer den Kellerraum aus dem Mietverhältnis herauslösen oder seine Benutzung durch die Mieter entsprechend einschränken können. Diese Änderung des Mietvertrages geschieht durch schriftliche Erklärung des Vermieters gegenüber den betroffenen Mietern. Werden dadurch einzelne Mieter erheblich mehr belastet als die übrigen, so ist der Vermieter mit Rücksicht darauf, daß der Schutzraum allen Hausbewohnern in gleicher Weise zugute kommt, gehalten, auch die Mietverträge der nicht unmittelbar betroffenen Mieter zu ändern, etwa dergestalt, daß den anderen Mietern Kellerräume ganz oder teilweise entzogen und dem betroffenen Mieter als Ersatz zugewiesen werden. In Absatz 3 wird diese Regelung auch auf Nutzungsverhältnisse anderer Art und Untermietverhältnisse ausgedehnt (vgl. auch § 19 Abs. 5).

Zu § 22 und 23 (Neuerrichtung und Instandsetzung öffentlicher Schutzräume)

Es muß damit gerechnet werden, daß zahlreiche Personen auf der Straße, in Verkehrsmitteln etc., also außerhalb ihrer Wohn- und Arbeitsstätten, von Angriffen überrascht werden. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Schutzräume in gewissen Gebäuden, in denen sich regelmäßig viele Menschen zusammenfinden, wie in Warenhäusern, Kinos, Postämtern, nur nach der Zahl der Bewohnern oder Beschäftigten bemessen sind (§ 2) und daher für die Aufnahme des Publikums, der Kundschaft oder dergl. nicht ausreichen. Für alle diese Personen müssen öffentliche Schutzräume errichtet werden. Diesem Bedürfnis soll durch die Verpflichtung des Bundes zum Bau öffentlicher Schutzräume Rechnung getragen werden.

Die §§ 22 und 23 treten an die Stelle des geltenden § 25 ZBG, weichen aber in mehrfacher Hinsicht von ihm ab.

§ 25 ZBG verpflichtet die Gemeinden, im Rahmen der örtlichen Luftschutzplanung öffentliche Luftschutzbauten instand zu setzen oder zu errichten. Die Kosten trägt nach § 32 Abs. 1 Satz 1 ZBG der Bund. Diese Lösung hat sich jedoch nicht bewährt. § 22 des Entwurfs verpflichtet nunmehr den Bund, Schutzräume in eigener Verwaltung zu errichten; § 23 enthält die entsprechende Bestimmung für die Instandsetzung vorhandener Schutzräume.

Bisher war weder in § 25 ZBG noch in § 32 ZBG die Ausstattung öffentlicher Schutzräume erwähnt. Da ein Schutzraum aber ohne Ausstattung kaum benutzbar ist, konnte man schon bisher davon ausgehen, daß die Errichtung des Schutzraums seine Ausstattung mitumfaßt, so daß die Gemeinden bereits nach § 25 ZBG verpflichtet erschienen, die Ausstattung zu beschaffen, deren Kosten der Bund nach § 32 ZBG zu tragen hat. Zur Klarstellung wurde die Ausstattung nunmehr ausdrücklich erwähnt.

Nach Artikel 106 Abs. 4 Nr. 1 GG tragen der Bund und die Länder die Ausgaben, die sich aus der Erfüllung ihrer Aufgaben ergeben; dies gilt nach einhelliger Ansicht auch für die Gemeinden. Der zivile Bevölkerungsschutz ist eine Gemeinschaftsaufgabe, von der innerhalb der Bundesauftragsverwaltung einzelne Teile den Gemeinden zur Wahrnehmung auf eigene Kosten übertragen werden können. Da die Schutzräume dem Schutz der Gemeindeangehörigen dienen, kann den Gemeinden auch zugemutet werden, die erforderlichen Grundstücke nicht nur im Falle des § 23, sondern auch für Neubauten nach § 22 unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, gleichviel ob sie geeignete Parzellen selbst besitzen oder erst erwerben müssen.

Den Gemeinden oblag ferner schon nach dem geltenden Recht auch die Verwaltung und Unterhaltung der instandgesetzten oder neu errichteten öffentlichen Schutzräume. Dazu gehören die Instandhaltung und Ausstattung der Schutzräume, die Sicherung der Wasser- und Strom-(Gas-)versorgung sowie die Abwasserbeseitigung, ferner die „Wälzung" der Lebensmittelvorräte.

Zu § 24 (Sondervorschrift für Eigentumsbeschränkungen bei Schutzstollen)

Die Instandsetzung der vor allem im zweiten Weltkrieg geschaffenen Schutzstollen bereitet vielfach erhebliche Schwierigkeiten, weil diese Stollen nicht selten unter dem Stadtgebiet verlaufen und sich durch die Grundstücke zahlreicher Privateigentümer hindurchziehen. Soweit diese Stollen in einer solchen Tiefe liegen, daß die Interessen der Eigentümer dadurch nicht berührt werden (§ 905 Satz 2 BGB), brauchen die Eigentümer nicht gehört zu werden.

Soweit dies jedoch nicht der Fall ist, kann zweifelhaft sein, ob trotz §§ 25 und 27 ZBG das Einverständnis aller beteiligten Grundstückseigentümer herbeigeführt werden muß. Durch die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 1 des Entwurfs wird daher zur Klarstellung eine gesetzliche Duldungspflicht ausdrücklich begründet. Auf die Entschädigungsregelung in § 29 Abs. 1 Satz 2 wird hingewiesen. Um Zweifel über den Umfang der Duldungspflicht auszuschließen, bestimmt Absatz 1 ferner, daß die Duldungspflicht auch das Recht der zuständigen Behörde in sich begreift, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände jederzeit in den Stollen einzubringen oder herauszunehmen.

Um zu verhindern, daß durch spätere Baumaßnahmen einzelner Eigentümer der Bestand oder die Benutzung des Stollens in Frage gestellt wird, sieht Absatz 2 vor, daß die Gemeinden ihre örtliche Bauleitplanung so einzurichten haben, daß der Stollen in jedem Fall für den Schutz der Bevölkerung erhalten bleibt.

Zu § 26 (Mehrzweckbauten)

Absatz 1

Die Anlegung öffentlicher Schutzräume verursacht so erhebliche Kosten, daß bei der Errichtung größerer Bauwerke in jedem Falle geprüft werden sollte, ob sich ihr Ausbau als öffentlicher Schutzraum empfiehlt. § 26 verpflichtet daher die Bauherren, derartige Vorhaben schon bei Beginn der Planungsarbeiten der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese wird dadurch in die Lage versetzt zu prüfen, ob an dem fraglichen Ort ein öffentlicher Schutzraum erforderlich ist und ob das geplante Bauwerk den Ausbau unter vertretbaren Kosten zuläßt.

Die endgültige Entscheidung über die Anlegung eines öffentlichen Schutzraumes kann nur von der zuständigen obersten Bundesbehörde getroffen werden, da es sich hierbei um Fragen von großer wirtschaftlicher und finanzieller Tragweite handelt.

Absatz 2

Da der Bund die Kosten der Errichtung öffentlicher Schutzräume trägt, (§ 22), muß er auch die Mehrkosten übernehmen, die durch den Ausbau der in Absatz 1 genannten Bauwerke als öffentliche Schutzräume entstehen. Dies schließt nicht aus, daß er auf Grund freiwilliger Vereinbarung mit dem Bauherrn in besonders gelagerten Fällen auch einen höheren Kostenanteil übernimmt.

Zu § 27 (Verbot der Veränderung)

§ 27 Abs. 2 ZBG enthält bereits ein Beseitigungs- und Veränderungsverbot für Schutzraumbauten aller Art und trifft in den Absätzen 3 und 4 eine Einzelregelung über Ausnahmen oder Befreiungen von diesem Verbot; für deren Erteilung waren bisher die Gemeinden zuständig. Der Entwurf geht aus praktischen Erwägungen einen anderen Weg, indem er jede Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Schutzbauten (vgl. § 30) an die Genehmigung der obersten Landesbehörde, bei Bundesbauten an die der obersten Bundesbehörde knüpft. Dabei wird wie bisher von dem Grundsatz auszugehen sein, daß Schutzräume nur dann verändert oder beseitigt werden dürfen, wenn die Zahl der Schutzplätze dadurch im Ergebnis nicht verringert wird.

Zu § 28 (Verbot der Beeinträchtigung durch Dritte)

§ 28 trifft eine Sonderregelung für die bau- oder gewerberechtliche Genehmigung von Anlagen, die in der Nähe schon vorhandener oder neu zu errichtender öffentlicher Schutzräume liegen und mittelbar Gefahren für diese verursachen können. Diese Vorschrift will z. B. verhindern, daß neben einem öffentlichen Schutzraum eine Tankstelle errichtet wird und dadurch die Insassen des Schutzraumes gefährdet werden.

Als benachbart sind nicht nur die Grundstücke anzusehen, die unmittelbar an den öffentlichen Schutzraum angrenzen, sondern auch solche, die über ein oder mehrere Grundstücke hinweg dem Schutzraum so nahe liegen, daß eine Gefährdung eintreten kann.

Zu § 29 (Recht auf Entziehung des Eigentums und Entschädigung)

Absätze 1 und 2

Diese Vorschrift sieht eine Entschädigung vor, falls dem Eigentümer oder einem anderen Nutzungsberechtigten durch eine Entscheidung nach § 26, durch einen ablehnenden Bescheid in den Fällen der §§ 27 oder 28 oder infolge der Duldungspflicht nach § 24 Abs. 1 Vermögensnachteile entstehen. Hinsichtlich des Verfahrens, der Höhe der Entschädigung und des Rechtsweges werden die Entschädigungsvorschriften des Schutzbereichsgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt.

Absätze 3 bis 5

Diese Regelung knüpft für den Fall der nicht nur vorübergehenden unzumutbaren Erschwerung der Grundstücksnutzung an § 13 des Landbeschaffungsgesetzes an und gewährt dem Eigentümer oder einem anderen Berechtigten einen Anspruch auf Entziehung des Eigentums oder Rechtes sowie auf angemessene Entschädigung.

Absatz 6

Hierzu kann auf die Erläuterungen zu den §§ 22 und 23 verwiesen werden. Die dort gemachten Ausführungen gelten sinngemäß auch für § 24 Abs. 6.

Zu § 31 (Besondere Schutzmaßnahmen)

Absatz 1

Das Schutzbauprogramm wäre unvollständig, wenn nicht zugleich dafür gesorgt würde, daß das Überleben nach schweren Angriffen gesichert bleibt. Daher müssen auch lebenswichtige Anlagen baulichen Schutz erhalten. Es liegt in der Natur der Sache, daß solche Schutzmaßnahmen nur in engsten Grenzen möglich sind; sie bleiben deshalb auf die öffentliche Versorgung mit Wasser oder elektrischer Energie, die Abwässerbeseitigung, das Fernmelde- und Rundfunkwesen, den Wetterdienst, die Flugsicherung und die Deutsche Bundesbahn beschränkt. Diese Anlagen sind auch nur dann für eine bauliche Sicherung vorgesehen, wenn sie nach der zivilen Notstandsplanung auch während unmittelbarer Kampfeinwirkung weiterarbeiten müssen. Schutzmaßnahmen dieser Art umfassen auch das Bedienungspersonal. Die geforderten Vorkehrungen müssen Sicherheit gegen einen Überdruck von 3 kg/cm^2 gewährleisten. Die Regelung der bautechnischen Einzelheiten ist einer Rechtsverordnung vorbehalten; dabei kann in Einzelfällen auch ein höherer oder niedrigerer Schutzgrad gefordert werden (vgl. § 34 Abs. 1).

Absatz 2

Die Erfahrungen in anderen Ländern, insbesondere in Norwegen, haben gezeigt, daß Anlagen der in Abs. 1 genannten Art vielfach ohne wesentliche Mehrkosten unterirdisch erstellt werden können. Dadurch wird die Sicherheit gegen Waffenwirkungen wesentlich erhöht. Den zuständigen Behörden wird deshalb das Recht eingeräumt, in geeigneten Fällen die unterirdische Errichtung einer Anlage zu verlangen.

Absatz 3

Für § 31 Abs. 3 sind die gleichen Erwägungen maßgebend, wie sie zu § 28 dargelegt wurden. § 28 ist daher entsprechend anwendbar.

Absatz 4

Die nähere Auswahl der in Frage kommenden Anlagen und Einrichtungen erfolgt durch allgemeine Verwaltungsvorschriften, die der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministern und mit Zustimmung des Bundesrates erläßt.

Zu § 36 (Schutz gegen mittelbare Gefahren)

Während in § 31 Maßnahmen zum Schutz bestimmter lebens- und verteidigungswichtiger Funktionen vorgeschrieben sind, sieht § 36 die Sicherung solcher neu zu errichtender Anlagen vor, die zu einer Quelle sekundärer Gefahren werden können, wenn sie der Einwirkung von Waffen ausgesetzt sind. Dabei ist insbesondere an Talsperren, Atomreaktoren, Vorratslager mit explosiven oder leicht entzündlichen Stoffen und dergleichen gedacht. Von Maßnahmen bei bestehenden Anlagen dieser Art ist abgesehen, weil die Kosten, die hierfür aufgewendet werden müßten, kaum abzusehen sind.

Andererseits schließt das Schutzbaugesetz nicht aus, daß für vorhandene Anlagen i. S. des § 36 aufgrund anderer Gesetze, wie z. B. aufgrund des Atomgesetzes, nachträglich bauliche Schutzmaßnahmen angeordnet werden.

Ob für eine Anlage oder Einrichtung im Sinne des § 36 bauliche Vorkehrungen zu treffen sind, entscheidet nach § 36 Abs. 2 i. V. m. § 33 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde. Die allgemeinen bautechnischen Vorschriften für derartige Vorkehrungen erläßt gem. § 36 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung im Wege der Rechtsverordnung. Gemäß § 31 Abs. 2 kann auch die unterirdische Errichtung solcher Anlagen verlangt werden.

Zu § 40 (Auftragsverwaltung)

Ebenso wie das ZBG (vgl. dessen § 2) soll auch dieses Gesetz von den Ländern und Gemeinden im Auftrag des Bundes durchgeführt werden, soweit nicht die Durchführung in bundeseigener Verwaltung vorgesehen ist (§ 20 ff.). Grundlage für diese Regelung ist Artikel 87 b Abs. 2 GG. Die Betrauung der Länder und Gemeinden mit der Durchführung des Gesetzes ist deshalb geboten, weil die notwendige Verwaltungsarbeit sinnvoll nur innerhalb der gesamten Tätigkeit der Kommunalbehörden erledigt werden kann. Durch die Auftragsverwaltung soll der rasche und einheitliche Vollzug des Gesetzes sichergestellt werden.

Zu § 47 (Übergangsvorschriften)

Absatz 1

Der Entwurf sieht vor, daß einem Bauherrn, der bei Inkrafttreten des Gesetzes eine Baugenehmigung bereits beantragt hat, die Pflicht zur Errichtung eines Schutzraumes nur dann auferlegt werden kann, wenn ihm dies nach den Umständen zugemutet werden kann. Durch diese Regelung sollen unzumutbare Erschwerungen, Verzögerungen oder Verteuerungen eines Bauvorhabens vermieden werden.

Absatz 2

Mit Rücksicht darauf, daß einige Hausbesitzer Schutzräume bereits freiwillig errichtet haben, ohne daß ihnen irgendwelche finanzielle Hilfen zuteil wurden, sollen die §§ 8 und 9 (öffentliche Zuschüsse und steuerliche Vergünstigungen) aus Gründen der Billigkeit schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend anwendbar sein, sofern die Gebrauchsabnahme nach dem 1. Januar 1959 erfolgt ist.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

I.

1. **Zur Überschrift des Ersten Abschnitts**

In der Überschrift des Ersten Abschnitts ist das Wort „von" durch das Wort „für" zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Berichtigung.

2. **Zu § 2**

a) In Absatz 1 ist das Wort „ein" zu streichen.

b) In Absatz 2 sind die Worte „und Schulen" durch die Worte „, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen und Hochschulen" zu ersetzen.

Begründung zu a) und b)

Beide Änderungen dienen der Klarstellung.

3. **Zu § 3**

a) Die Bundesregierung wird gebeten, die Vorschrift des § 3 Abs. 2 dahingehend zu überprüfen, ob

a) die Regelung, daß Schutzräume einem Überdruck von 3 kg/cm² standhalten sollen, im Hinblick auf die neuesten Erkenntnisse so allgemein vorgeschrieben werden kann oder nicht einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben sollte,

b) die Forderung auf Einbau verstärkter Schutzräume statt von einer festen Einwohnerzahl von anderen elastischeren Maßstäben abhängig gemacht werden kann.

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die Schutzräume sollen so angelegt werden, daß sie im Frieden für andere Zwecke benutzt werden können."

Begründung

Durch die Streichung der Worte „Nach Möglichkeit" soll erreicht werden, daß im Regelfalle die Schutzräume im Frieden anderweitig benutzt werden können, weil dadurch die Belastungen aus dem Schutzraumbau vermindert werden.

c) In Absatz 4 ist der letzte Satz wie folgt zu fassen:

„Die Verordnung kann auch Notausstiege oder Durchbrüche durch Gebäudetrennwände im Kellergeschoß vorschreiben; sie kann auch Nachbarn zur Duldung des Durchbruchs verpflichten."

Begründung

Im letzten Krieg hat es sich bewährt, daß Öffnungen im Keller provisorisch zugemauert und bei Gefahr durchgebrochen wurden. Diese Möglichkeit soll auch künftig erhalten bleiben.

Es erscheint ferner zweckmäßig und rechtlich geboten, an dieser Stelle die Verpflichtung der Nachbarn zur Duldung von Durchbrüchen vorzusehen.

4. **Zu § 5**

§ 5 ist wie folgt zu fassen:

„§ 5

Verfahren

Für ein Vorhaben im Sinne des § 2 darf eine Baugenehmigung, eine sie ersetzende Genehmigung oder die Zustimmung nur erteilt werden, wenn es den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht; wenn nötig, sind die entsprechenden Auflagen zu machen."

Begründung

Die Einbeziehung auch anderweitig genehmigungsbedürftiger und der zustimmungsbedürftigen Bauten in das vorgesehene Prüfungsverfahren erscheint angebracht. Auch für sie sollte eine Befreiung von der Schutzbaupflicht nicht zugelassen werden.

5. **Zu § 6**

In § 6 sind hinter dem Wort „Rechtsverordnung" die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung

Die klarstellende Ergänzung entspricht der ständigen Übung des Bundesrates.

6. **Zu § 8**

a) In § 8 ist folgender Absatz 01 einzufügen:

„(01) Die Kosten für den Bau von Schutzräumen nach § 3 Abs. 2 in Krankenhäusern und Schulen trägt der Bund."

Begründung

Die Krankenhausträger sind infolge ihrer anerkannt schlechten Finanzlage nicht in der Lage, die Kosten für Krankenhausbauten allein zu tragen.

Die Verpflichtung zur Errichtung von Schutzbauten bei Krankenhausneubauten stellt eine

zusätzliche finanzielle Belastung dar, der die Krankenhausträger nicht gewachsen sind.

Sie würde zur Folge haben, daß künftig notwendige Krankenhausbauten nicht mehr durchgeführt werden können.

Das gleiche gilt für den Bau von Schutzräumen in Schulen im Hinblick auf die Finanzlage der Schulträger.

b) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Wer einen Schutzraum nach § 3 Abs. 2 errichtet, erhält auf Antrag einen Pauschalzuschuß zu den Baukosten, der den zusätzlichen Kosten des verstärkten Schutzes im wesentlichen entspricht. Der Zuschuß wird aus Bundesmitteln gewährt. Er richtet sich nach der Zahl der Personen, für die der Schutzraum bestimmt ist, und wird durch Rechtsverordnung des Bundesministers des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt."

Begründung

Aus der amtlichen Begründung ist zu entnehmen, daß der Bund die gesamten zusätzlichen Kosten des verstärkten Schutzes zu übernehmen gedenkt. Das muß auch im Gesetzestext in Erscheinung treten, wobei wegen der Verwaltungsvereinfachung bei der Pauschalierung nicht auf den genauen Preis im Einzelfall abgestellt zu werden braucht. Daher braucht die Pauschale den zusätzlichen Kosten nur im wesentlichen zu entsprechen. Da überdies noch die näheren Vorschriften über die technische Ausstattung des Grundschutzes und des verstärkten Schutzes fehlen und somit bei noch dazu ständig steigenden Baukosten weder die Gesamtkosten noch die Aufteilung in Grundkosten und zusätzliche Kosten jetzt schon zu übersehen sind, bedarf die Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates.

c) Es ist folgender Absatz 1 a einzufügen:

„(1 a) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Kosten des Grundschutzes (§ 3 Abs. 1) im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau, soweit ohne diesen Zuschuß die Durchschnittsmiete oder Belastung je qm Wohnfläche monatlich um mehr als 0,10 Deutsche Mark steigen würde."

Begründung

Die Errichtung von Schutzräumen führt zwangsläufig zu Mieterhöhungen auch im sozialen Wohnungsbau. Das Ausmaß der Mieterhöhungen ist wegen der vorerwähnten Kostenunsicherheit nicht zu übersehen. Unter der Voraussetzung, daß eine Erhöhung der im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau sonst üblichen Mieten um 0,10 DM monatlich je qm aus Anlaß des Schutzraumbaues als notwendig hingenommen wird, ist es aber erforderlich, daß die Kosten des Grundschutzes, die zu einer weiteren Mieterhöhung führen, vom Bund ebenso getragen werden wie die Kosten des verstärkten Schutzes, denn eine über 0,10 DM hinausgehende weitere Mieterhöhung ist dem berechtigten Personenkreis nicht zumutbar.

d) In Absatz 2 Satz 1 ist der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

„so werden dem Eigentümer die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten aus Bundesmitteln erstattet."

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung.

7. **Zu § 9**

In § 9 sind die Worte „in Arbeitsstätten" zu streichen.

Begründung

Es ist nicht einzusehen, daß Wohnungen schlechter als Arbeitsstätten behandelt werden sollen.

8. **Zu § 11**

In Absatz 1 letzter Satz ist folgender Halbsatz anzufügen:

„nach Anhörung der für die Luftschutzplanung zuständigen Landesbehörden."

Begründung

Die Mitwirkung der für die Luftschutzplanung zuständigen Landesbehörde gewährleistet eine einheitliche Beurteilung luftschutztaktischer Gesichtspunkte auch im Bereich der dem Bund gehörenden Anlagen.

9. **Zu § 13**

In § 13 ist der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

„, die gegen Brand, Einsturz und Trümmer Schutz im Sinne des § 1 gewähren."

Begründung

Die allgemeinen Bauordnungsvorschriften gewähren bereits ausreichenden Schutz gegen Brand und Einsturz. Es sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß hier ein weitergehender Schutz im Sinne des § 1 gemeint ist.

10. **Zu § 14**

a) Absatz 2 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„(2) . . . von den Verpflichtungen des § 13 und der nach § 15 Abs. 1 zu erlassenden Rechtsverordnungen erteilen, wenn . . .".

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung.

b) In Absatz 2 Nr. 2 ist der letzte Halbsatz zu streichen; dem Absatz 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Bei Bauvorhaben des Bundes, die weder einer Genehmigung noch Zustimmung bedürfen, erteilt die Befreiung die zuständige oberste Bundesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde."

Begründung

Die Nr. 1 und 2 des Absatzes 2 enthalten die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung. Der letzte Halbsatz bezieht sich lediglich auf die Zuständigkeit und muß deshalb von den materiellen Voraussetzungen getrennt werden.

11. **Zu § 15**

In Absatz 1 ist der Zwischensatz

„, insbesondere über die Lage der Gebäude sowie über ihre Größe und Bauweise," zu streichen.

Begründung

Vorschriften über Lage, Größe und Bauweise der Gebäude werden durch § 13 (Vorkehrungen) nicht gedeckt.

12. **Zu § 16**

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Werden für bestehende Gebäude Schutzräume errichtet, die den Anforderungen der §§ 2 bis 4 genügen, so gelten die §§ 6, 7, 8 Abs. 01, 1 und 2, §§ 10 und 11 entsprechend. Wer in bestehenden Gebäuden lediglich einen Kellerdurchbruch anlegt, kann die Vergünstigungen der §§ 6, 7 und 8 Abs. 01, 1 und 2 ebenfalls in Anspruch nehmen. Die §§ 10 und 11 gelten entsprechend."

Begründung

Auch bei der Anlegung von Schutzräumen für bestehende Gebäude muß die Sicherstellung der Finanzierung und die Übernahme von Bürgschaften wie bei Hausschutzräumen für Neubauten gegeben sein.

Infolge der unzureichenden Pflegesätze ist die wirtschaftliche Lage bestehender Krankenhäuser so schlecht, daß diese nicht in der Lage sind, einen Teil der Kosten für freiwillig zu errichtende Schutzräume zu tragen. Dies hat zur Folge, daß Träger bestehender Krankenhäuser freiwillig Schutzräume nicht errichten werden, so daß der mit dem Gesetzentwurf erstrebte Erfolg in Frage gestellt wird, zumal diese Kosten nicht über die Pflegesätze im Sinne der Bundes-Pflegesatz-VO gedeckt werden können.

Auch der Bau von Schutzräumen in bestehenden Schulgebäuden wäre nach der Fassung der Regierungsvorlage infolge der Finanzlage der Schulträger weitgehend unmöglich.

13. **Zu § 19**

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Schutzraumbeitrag der Mieter"

Begründung

Angleichung an den Text der Vorschrift.

b) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Der Vermieter kann die laufenden Aufwendungen für von ihm getragene und gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 als angemessen anerkannte Kosten eines Schutzraumes in bestehenden Gebäuden von den Mietern des Gebäudes als Schutzraumbeitrag erheben."

Begründung

Es erscheint angebracht, den Begriff der Umlegung des Schutzraumbeitrages fallenzulassen, da preisrechtlich unter Umlegung die Abwälzung von Betriebskosten in wechselnder Höhe verstanden wird. Zudem werden Umlagen bei der Gewährung nach dem Gesetz über Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 ausgeschlossen.

c) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die Verteilung des Schutzraumbeitrags erfolgt nach der Wohnfläche (Nutzfläche). Bei der Verteilung gilt die eigengenutzte Wohnung als Mietwohnung."

Begründung

Die vorgesehene Berechnung der Wohnfläche nach der Ersten und Zweiten Berechnungsverordnung steht nicht im Einklang mit der sonstigen Anwendbarkeit dieser Vorschriften. Da zudem eine Änderung der Berechnungsverordnungen schwebt und die Berechnungsverordnungen keine Aussage über die Berechnung der Nutzfläche bei gewerblich genutzten Räumen machen, ist es zweckmäßig, die Berechnung der Wohn- und Nutzfläche einer besonderen Rechtsverordnung vorzubehalten, die der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen hätte.

d) Absatz 4 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„(4) Nach Fertigstellung des Schutzraumes kann der Vermieter dem Mieter schriftlich erklären. . .".

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung.

e) Es ist folgender Absatz 6 anzufügen:

„(6) Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zu-

stimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

a) die Berechnung des Schutzraumbeitrags für das Gebäude und seine Aufteilung,

b) die Berechnung der Wohn- und Nutzfläche.

Auf Grund der Ermächtigung nach Buchstabe b kann auch die Erste und die Zweite Berechnungsverordnung in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Berechnungsverordnungen vom . . . . . geändert und ergänzt werden."

Begründung

Es erscheint erwünscht, die Möglichkeit einer Rechtsverordnung zur Berechnung des Schutzraumbeitrages und seine Aufteilung vorzusehen, damit hierin etwa auftauchende Zweifelsfragen bereinigt werden können.

14. **Zu § 20**

§ 20 ist wie folgt zu fassen:

„§ 20

Miet- und Lastenbeihilfen

(1) Für die durch den Bau eines Schutzraumes entstehenden Mehrbelastungen von Wohnungsinhabern werden Miet- und Lastenbeihilfen nach Maßgabe der für die Wohnung jeweils anwendbaren Vorschriften über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen gewährt.

(2) Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die danach jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu erlassen."

Begründung

Zur Zeit werden Miet- und Lastenbeihilfen nach verschiedenen gesetzlichen Vorschriften für unterschiedliche Wohnraumgruppen gewährt.

Vom 1. Juli 1963 an soll außerdem eine neue gesetzliche Regelung der Wohnraumbeihilfen eintreten, um die Fristen der Mietpreisfreigabe nach dem Abbaugesetz einhalten zu können. Es erscheint daher zweckmäßig, die Miet- und Lastenbeihilfen nach den jeweils anwendbaren Vorschriften zu gewähren und zur Klarstellung ihres Anwendungsbereichs im Rahmen des Schutzbaugesetzes den Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung zu ermächtigen, nähere Vorschriften hierüber zu erlassen.

15. **Zu § 21**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie der Rechtsschutz des durch den Einbau des Schutzraumes betroffenen Mieters im Gesetz selbst geregelt werden kann.

16. **Nach § 21**

Nach § 21 ist folgender § 21 a einzufügen:

„§ 21 a

Duldungspflicht der Nachbarn

Wird in einem bestehenden Gebäude ein Durchbruch durch eine Gebäudetrennwand im Keller angelegt, so sind die Nachbarn zur Duldung des Durchbruchs verpflichtet."

Begründung

Vergleiche Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 3 Abs. 4.

17. **Zu § 22**

a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „in eigener Verwaltung" zu streichen.

Begründung

Die Streichung soll klarstellen, daß die Errichtung durch die Bauverwaltungen der Länder erfolgt.

b) In Absatz 2 ist Satz 1 wie folgt zu ergänzen:

„ , soweit sie in ihrem Eigentum steht".

Begründung

Es ist den Gemeinden unzumutbar, aus eigenen Mitteln die erforderlichen Grundflächen zu erwerben.

c) Die Bundesregierung wird gebeten, die Vorschrift des § 22 Abs. 2 Satz 1 mit dem Ziel zu überprüfen, eine angemessene Entschädigungsregelung für die Gemeinden vorzusehen.

18. **Zu § 24**

a) In der Überschrift und im Text der Vorschrift ist jeweils das Wort „Luftschutzanlagen" durch das Wort „Schutzräume" zu ersetzen.

Begründung

Der Begriff „Luftschutzanlagen", der im Gesetzentwurf sonst nirgends verwendet wird, ist zu unbestimmt. Die Einbeziehung weiterer Anlagen des baulichen Luftschutzes wird zudem in § 30 geregelt.

b) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Der Grundstückseigentümer hat die Errichtung und Instandsetzung unterirdischer öffentlicher Schutzräume zu dulden."

Begründung

Ohne die Begründung einer Duldungspflicht auch für die Errichtung unterirdischer öffent-

licher Schutzräume ist die Schaffung einer ausreichenden Zahl von öffentlichen Schutzräumen in Großstädten nicht denkbar.

19. **Zu § 26**

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Soll eine bauliche Anlage mit mehr als 500 qm Grundfläche errichtet werden, die sich ganz oder zum Teil für die Anlegung eines öffentlichen Schutzraumes eignen kann, so hat der Bauherr die zuständige Behörde bei Beginn der Planungsarbeiten hiervon in Kenntnis zu setzen. Hält die zuständige Behörde das Bauvorhaben im Einvernehmen mit dem örtlichen Luftschutzleiter für geeignet, so ist eine Weisung des Bundesministers des Innern darüber einzuholen, ob ein öffentlicher Schutzraum zu bauen ist und welchen Anforderungen er genügen muß. Die Weisung ist in angemessener Frist zu erteilen. Die Baugenehmigung, eine sie ersetzende Genehmigung oder die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben diesen Anforderungen entspricht. Bei Bauvorhaben des Bundes führt die zuständige oberste Bundesbehörde die Entscheidung des Bundesministers des Innern herbei."

Begründung

Die Änderung des Wortes „Bauwerk" in „bauliche Anlage" ist erforderlich zur Anpassung an die Terminologie des Bauordnungsrechts.

Die Änderung des Satzes 2 dient der Klarstellung, daß es sich hier um einen Fall des Weisungsrechts nach Artikel 85 Abs. 3 GG handelt und daß das Verwaltungshandeln im Verhältnis zum Bauherrn bei der zuständigen Landesbehörde liegt.

Bei der Einholung und der Erteilung der Weisung ist grundsätzlich die oberste Landesbehörde einzuschalten; vgl. Artikel 85 Abs. 3 Satz 2 und 3 GG.

Im übrigen Folge des Änderungsvorschlages zu § 5.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die näheren bautechnischen Vorschriften zur Durchführung des Absatzes 1 erläßt der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates."

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, daß es sich bei den bautechnischen Vorschriften um Rechtsvorschriften handelt. Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich aus Artikel 80 GG. Die Einschaltung des Bundesministers des Innern ist zweckmäßig.

c) In Absatz 3 sind vor dem Wort „Anlegung" die Worte „Planung und" einzufügen.

Begründung

Es muß klargestellt werden, daß auch die Baunebenkosten dem Bauherrn erstattet werden.

d) Absatz 3 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„§ 22 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend."

Begründung

Redaktionelle Richtigstellung.

e) In Absatz 4 sind jeweils die Worte „des Bauwerks" durch die Worte „der baulichen Anlage" zu ersetzen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 26 Abs. 1.

20. **Zu § 27**

In § 27 sind nach den Worten „der zuständigen obersten Landesbehörde" die Worte „oder der von der Landesregierung bestimmten Behörde" einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung dient der Vereinfachung der Verwaltung.

21. **Zu § 28**

§ 28 ist wie folgt zu fassen:

„§ 28

Verbot der Beeinträchtigung durch Dritte

Eine Genehmigung, die nach baurechtlichen, gewerberechtlichen oder anderen Vorschriften zur Errichtung oder Änderung einer baulichen oder sonstigen Anlage oder zur Nutzungsänderung von Grundstücken erforderlich ist, darf nur erteilt werden, wenn durch das Vorhaben die Verwendung benachbarter öffentlicher Schutzräume nicht wesentlich beeinträchtigt oder ihr vorgesehener Ausbau nicht wesentlich erschwert wird."

Begründung

Anpassung an die Terminologie des Bauordnungsrechts.

22. **Zu § 29**

a) In Absatz 1 Satz 1 sind hinter den Worten „zu angemessener Entschädigung" die Worte „in Geld" einzufügen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung im Hinblick auf Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 GG.

b) Absatz 6 ist zu streichen.

Begründung

Es erscheint nicht gerechtfertigt, die Gebietskörperschaften von Entschädigungen für Vermögensnachteile im Zusammenhang mit öffentlichen Schutzbauten auszuschließen.

23. **Zu § 30**

a) In Absatz 1 ist das Zitat „§ 22, 23" durch „§§ 22 bis 24" zu ersetzen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 24.

b) Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

Da nicht klargestellt werden kann, welche baulichen Einrichtungen und Anlagen hier in Betracht kommen, ist die Vorschrift überüberflüssig und daher ersatzlos zu streichen.

24. **Zu § 31**

a) Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist zu prüfen, ob in § 31 Abs. 1 nicht auch Gasversorgungsanlagen einzubeziehen sind.

b) Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist sicherzustellen, daß auch in Krankenhäusern, insbesondere für die Durchführung von Operationen, besondere Schutzvorkehrungen im Sinne des § 31 getroffen werden.

25. **Zu § 32**

a) In Absatz 1 und 2 ist jeweils das Wort „Baugesuch" durch das Wort „Bauantrag" zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die baupolizeilichen Vorschriften.

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Im übrigen sind die landesrechtlichen Verfahrensvorschriften anzuwenden. Baugebühren werden nicht erhoben."

Begründung

§ 32 enthält nur Verfahrensbestimmungen. Es können daher in Absatz 3 Satz 1 auch nur landesrechtliche Verfahrensvorschriften angesprochen werden.

26. **Zu § 33**

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Erscheint die unterirdische Errichtung der Anlage oder Einrichtung zweckmäßig und die Höhe der erforderlichen Mehraufwendungen vertretbar, so holt die zuständige oberste Landesbehörde die Weisung der zuständigen obersten Bundesbehörden darüber ein, ob die Anlage oder Einrichtung unterirdisch zu errichten ist und welche Schutzmaßnahmen dabei zu treffen sind. Die Weisung ist in angemessener Frist zu erteilen. Die Baugenehmigung, eine sie ersetzende Genehmigung oder die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben diesen Anforderungen entspricht."

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 26 Abs. 1.

27. **Zu §§ 35 und 44**

In § 35 Abs. 2 sind die Worte „allgemeine Anordnungen" und in § 44 Satz 2 ist das Wort „Vorschriften" jeweils durch die Worte „allgemeine Verwaltungsvorschriften" zu ersetzen.

Begründung

Bei den in den genannten Paragraphen bezeichneten „allgemeinen Anordnungen" oder „Vorschriften" handelt es sich um allgemeine Verwaltungsvorschriften gemäß Artikel 86 GG.

28. **Zu § 39**

Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Behörde (§ 41 Abs. 1)."

Begründung

Anpassung an die Fassung der entsprechenden Vorschriften in anderen Gesetzen.

29. **Zu § 40**

§ 40 ist wie folgt zu fassen:

„§ 40

Auftragsverwaltung

Die Maßnahmen nach diesem Gesetz werden, soweit sie nicht dem Bund vorbehalten sind, von den Ländern im Auftrage des Bundes, von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Auftrage des Landes durchgeführt."

Begründung

Anpassung an die Fassung des § 2 Satz 2 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung (vgl. ferner die Stellungnahme des Bundesrates am 13. April 1962 zu § 27 Satz 1 des Entwurfs eines Zivildienstgesetzes — BT-Drucksache IV/450, Anlage 2, Nr. 14 Buchstabe a).

30. **Zu § 41**

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die von der Landesregierung bestimmte Behörde."

Begründung

Die Änderung entspricht der üblichen Terminologie.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Zuständig für die Gewährung der öffentlichen Zuschüsse nach §§ 8 und 17 sind die von der Landesregierung bestimmten Behörden."

Begründung

Es begegnet verfassungspolitischen Bedenken, den Ländern durch Bundesgesetz detaillierte Zuständigkeitsregelungen im Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung vorzuschreiben, da dieser Verwaltungsbereich das Kernstück der Verwaltungsorganisation der Länder bildet.

Im übrigen redaktionelle Berichtigung.

31. **Zu § 42**

§ 42 ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift erschwert die Durchführung der Haushaltsvorschriften der Länder. Auch bei Anwendung des Haushaltsrechts der Länder würde ein Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes nicht ausgeschlossen sein.

32. **Nach § 46**

Nach § 46 ist folgender **§ 46 a** einzufügen:

„§ 46 a

Stadtstaaten-Klausel

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen und insbesondere zu bestimmen, welche Stellen die Aufgaben der Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes wahrzunehmen haben."

Begründung

Angleichung an die entsprechenden Vorschriften in § 38 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung sowie in § 66 des Entwurfs eines Selbstschutzgesetzes und in § 31 des Entwurfs eines Aufenthaltsregelungsgesetzes.

33. **Zu §§ 47 und 48**

a) In § 47 Abs. 1 sind nach den Worten „eine Baugenehmigung" die Worte „, eine sie ersetzende Genehmigung oder eine Zustimmung" einzufügen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 5.

b) In § 47 Abs. 2 sind die Worte „§§ 8 und 9" durch die Worte „§§ 8, 9 und 11" zu ersetzen.

Begründung

Es handelt sich nicht um eine Vergünstigung im Sinne des § 16 Abs. 1 des Gesetzentwurfs.

c) Der Bundesrat weist ausdrücklich darauf hin, daß das Gesetz mit Ausnahme der Ermächtigungsvorschriften erst in Kraft treten kann, wenn die Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 4, §§ 15 und 19 erlassen sind.

II.

1. Der Bundesrat ist der Meinung, daß der mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Schutz der Zivilbevölkerung, insbesondere für die bebauten Gebiete in Ballungszentren, lückenhaft ist, wie das auch in der Begründung zum Ausdruck kommt.

   Es wird angeregt, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, inwieweit diese Lücken geschlossen werden können, insbesondere, ob auch für bestehende Bauten eine Verpflichtung zur Errichtung von Schutzräumen unter Aufstellung eines Zeit- und Finanzierungsplans begründet werden soll.

2. Der Bundesrat ist ferner der Meinung, daß es vordringlich darauf ankommen muß, für möglichst viele Bürger Schutzraum zu erstellen, die einen Grundschutz gewähren. Deshalb sollte im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden, ob die Bundesmittel zunächst als Zuschüsse für den Bau solcher Schutzräume, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in Neubauten oder Altbauten befinden, bereitgestellt werden sollten. Dies würde sich um so mehr rechtfertigen, als der im Gesetzentwurf vorgesehene verstärkte Schutz für Schutzbauten problematisch ist, wenn er an Orte bestimmter Größenordnung gebunden wird. Eine überzeugende Abgrenzung zwischen den Orten, für die dieser verstärkte Schutz vorgeschlagen werden soll, wird sich angesichts der Wirkungen moderner Angriffswaffen kaum finden lassen.

3. In der vorgelegten Fassung wird das Gesetz die öffentliche Hand und die privaten Eigentümer und Unternehmer mit außergewöhnlich hohen Mehrausgaben belasten. Die in der Begründung des Gesetzentwurfs hierzu genannten jährlichen Gesamtkosten von rd. 3,1 Milliarden DM scheinen dabei noch äußerst vorsichtig berechnet zu sein. Unter Berücksichtigung des heutigen Preisniveaus werden sie bei der Durchführung des Gesetzes mit Sicherheit weit übertroffen werden. Auch nach den Schätzungen, von denen die Bundesregierung in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeht, ergeben sich aber für die öffentliche Hand bereits so hohe jährliche Mehrauf-

wendungen, daß eine Deckung im Rahmen der vorhandenen Gesamtfinanzmasse von Bund, Ländern und Kommunen unter Berücksichtigung der sich auch auf sonstigen Gebieten abzeichnenden Mehrbelastungen kaum mehr möglich erscheint. Der Bundesrat bejaht voll und ganz die Notwendigkeit eines ausreichenden Schutzes der Zivilbevölkerung. Er bittet jedoch die Bundesregierung, den Gesetzentwurf nochmals eingehend daraufhin zu überprüfen, ob nicht ohne Beeinträchtigung des verfolgten Zweckes wesentliche Einsparungen vorgenommen werden können. Dabei sollte insbesondere erneut die Frage untersucht werden, ob die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen des sog. verstärkten Schutzes im Hinblick auf den Stand und die erkennbare weitere Entwicklung der Waffentechnik sinnvoll erscheinen.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

I.

1. **Zur Überschrift des Ersten Abschnitts**

   Dem Vorschlag wird zugestimmt.

2. **Zu § 2**

   a) und b) Den Vorschlägen wird zugestimmt.

3. **Zu § 3**

   a) aa) Die Höhe der Druckresistenz von Schutzräumen ist von so ausschlaggebender Bedeutung, daß ihre Begrenzung nicht einer Rechtsverordnung vorbehalten werden sollte.

   bb) Verwaltungstechnisch ist es kaum möglich, die Gebiete, in denen Schutzräume mit erhöhter Druckresistenz gebaut werden sollen, nach anderen Gesichtspunkten festzulegen als nach der Einwohnerzahl der Gemeinden. Die nötige Elastizität wird bereits durch § 4 gewährleistet, wonach der Geltungsbereich des § 3 Abs. 2 durch Rechtsverordnung auf Orte mit weniger als 50 000 Einwohnern ausgedehnt werden kann.

   b) und c) Den Vorschlägen wird zugestimmt.

4. **Zu § 5**

   Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

   Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung würde den Behörden, die für die Zustimmung zuständig sind — im allgemeinen die höheren Verwaltungsbehörden — das Recht geben, dem Land oder dem Bund Auflagen zu machen. Diese Befugnis kann den Behörden nicht erteilt werden; sie stünde auch im Gegensatz zu der bisherigen, z. B. in § 37 Bundesbaugesetz, § 36 Bundesbahngesetz zum Ausdruck kommenden Rechtslage.

5. **Zu § 6**

   Dem Vorschlag wird zugestimmt.

6. **Zu § 8**

   a) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

   Der Vorschlag kann nur so verstanden werden, daß in Krankenhäusern und Schulen auch die Kosten des Grundschutzes vom Bund getragen werden sollen.

   Wenn gewisse Träger von Krankenhäusern und Schulen finanziell nicht in der Lage sind, Schutzräume zu errichten, so gibt diese Tatsache keine Veranlassung, dem Bund, der die erheblichen Aufwendungen für den verstärkten Schutz tragen soll, die Kosten für den Grundschutz in solchen Gebäuden aufzuerlegen. Der Bau von Krankenhäusern und Schulen fällt nicht in den Aufgabenbereich des Bundes. In der Regel gewähren daher die Länder den Bauträgern für solche Bauten Zuschüsse, wenn sie nicht selbst die gesamten Baukosten übernehmen. Es muß daher den Ländern anheimgestellt werden, die eingesetzten Mittel zu erhöhen, falls sie zur Deckung der für Schutzräume anfallenden Mehrkosten nicht ausreichen.

   b) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

   c) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

   Nach Berechnung der Bundesregierung wird die Steigerung der Miete durch den Schutzraumbau (Grundschutz) monatlich 0,10 DM/m² Wohnfläche nicht übersteigen. Andererseits würde der Vorschlag des Bundesrates dazu führen, daß der Bund im sozialen Wohnungsbau das gesamte Risiko erhöhter Kosten der Schutzräume infolge Ansteigens der Baupreise zu tragen hätte. Sozialen Härten wird durch § 73 Zweites Wohnungsbaugesetz begegnet.

   d) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

7. **Zu § 9**

   Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

   Die Pflicht zur Errichtung von Schutzräumen in Arbeitsstätten auch für die Betriebsangehörigen (§ 2 Abs. 1) stellt eine über die Schutzbaupflicht bei Wohnhäusern hinausgehende Mehrbelastung des Betriebsinhabers dar, die er nicht wie bei Wohnhäusern auf Mieter abwälzen kann. Die Ausdehnung der Steuervergünstigungen auf Wohnungen ist daher nicht gerechtfertigt.

8. **Zu § 11**

   Dem Vorschlag wird zugestimmt.

9. **Zu § 13**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

10. **Zu § 14**

a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) Dem Vorschlag wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß der Zwischensatz „die ... bedürfen" entfällt.

11. **Zu § 15**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Regelung des § 15 Abs. 1 in seiner bisherigen Fassung kann nicht entbehrt werden. Die Bundesregierung wäre, um Zweifel an der Vereinbarkeit mit § 13 auszuräumen, damit einverstanden, daß die letztgenannte Bestimmung entsprechend ausgeweitet wird oder daß an anderer geeigneter Stelle die Grundlagen für den Erlaß städtebaulicher Vorschriften aus Gründen des Zivilen Bevölkerungsschutzes geschaffen werden.

12. **Zu § 16**

Dem Vorschlag wird zugestimmt mit der Ausnahme der Verweisung auf §§ 6 und 7.

Die Bundesregierung ist bereit, diese Angelegenheit in die Erörterung der Entschließungen des Bundesrates zu II. einzubeziehen.

13. **Zu § 19**

a) bis d) Den Vorschlägen wird zugestimmt.

e) Dem Vorschlag wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß im Satz 1 hinter „.. ermächtigt, .." eingefügt wird: „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft".

14. **Zu § 20**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

15. **Zu § 21**

Der Bundesminister der Justiz ist gebeten worden, die gewünschte Prüfung zu veranlassen.

16. **Nach § 21**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung erkennt zwar das Anliegen als berechtigt an, ist aber der Auffassung, daß ihm zweckmäßigerweise nur im Rahmen einer Rechtsverordnung entsprochen werden sollte, damit die Voraussetzungen der Duldungspflicht näher bestimmt werden können (vgl. § 3 Abs. 4). Inhalt und Ausmaß einer entsprechenden Ermächtigung bedürfen noch näherer Prüfung.

17. **Zu § 22**

a) Die Errichtung der Schutzräume erfolgt auch bei Annahme des Änderungsvorschlages des Bundesrates in eigener Verwaltung des Bundes (§ 6 Finanzverwaltungsgesetz). Insofern könnte die Bundesregierung dem Änderungsvorschlag zustimmen; der Begründung muß jedoch widersprochen werden.

b) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß den Gemeinden zugemutet werden kann, einen Beitrag zum Bau der öffentlichen Schutzräume zu leisten, da sie ein besonderes Interesse daran haben, daß ihre Bürger durch ausreichende Schutzbauten vor Angriffen gesichert werden. Der Beitrag der Gemeinden erfolgt am sinnvollsten, indem man sie zur Bereitstellung der erforderlichen Grundstücke verpflichtet.

c) Für die in der Entschließung gewünschte Prüfung ist nach der Stellungnahme zu dem Änderungsvorschlag unter 17. b) kein Raum.

18. **Zu § 24**

a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung wird aber im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob eine Verpflichtung der Grundstückseigentümer begründet werden kann, die Neuerrichtung von unterirdischen öffentlichen Schutzräumen zu dulden.

19. **Zu § 26**

a) bis e) Den Vorschlägen wird zugestimmt.

20. **Zu § 27**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

21. **Zu § 28**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

22. **Zu § 29**

a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Streichung des § 29 Abs. 6 widerspricht der im Änderungsvorschlag 17. b) zum Ausdruck gekommenen Auffassung, daß Gemeinden eigene Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung stellen müssen, und verträgt sich auch nicht mit der Entschließung unter 17. c), die nicht Streichung des § 22 Abs. 2 Satz 1 verlangt, sondern nur seine Nachprüfung zugunsten der Gemeinden.

23. **Zu § 30**

a) und b) Den Vorschlägen wird zugestimmt.

24. **Zu § 31**

a) und b) Die Prüfung wird zugesagt.

25. **Zu § 32**

a) und b) Den Vorschlägen wird zugestimmt.

26. **Zu § 33**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

27. **Zu §§ 35 und 44**

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

28. **Zu § 39**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

29. **Zu § 40**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Fassung der Regierungsvorlage stellt klar, daß das Auftragsverhältnis im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung sich auf alle mit der Ausführung des Gesetzes befaßten Behörden der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände erstreckt. Dies wird durch den Vorschlag des Bundesrates nicht eindeutig zum Ausdruck gebracht.

30. **Zu § 41**

a) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Sachlich sind nur die Behörden der Bauaufsicht in der Lage, die der „zuständigen Behörde" zugewiesenen Aufgaben durchzuführen. Es ist im Interesse der Klarheit erforderlich, daß diese Zuständigkeit unmittelbar durch Gesetz bestimmt wird. Bedenken gegen die rechtliche Zulässigkeit dieser Regelung bestehen nicht; sie sind im übrigen auch nicht geltend gemacht worden.

b) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Bundesregierung teilt zwar die verfassungspolitischen Bedenken des Bundesrates nicht, sie ist jedoch, da hier die Erwägungen zu a) nicht eingreifen, mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden.

31. **Zu § 42**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Wenn der Bund die Mittel zur Durchführung des Gesetzes zur Verfügung stellt, muß er auch das Recht haben, auf die Gestaltung der für die Verwendung der Mittel maßgeblichen Haushaltsvorschriften bestimmenden Einfluß zu nehmen. Da eine solche Einflußnahme auf die haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder nicht möglich ist, muß die Anwendung des Haushaltsrechts des Bundes vorgeschrieben werden. Die Vorschrift entspricht im übrigen der Regelung, die für alle Fälle gilt, in denen die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände Ausgaben für Rechnung des Bundes leisten (vgl. z. B. § 32 Abs. 3 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung, § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes).

32. **Nach § 46**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

33. **Zu §§ 47 und 48**

a) und b) Den Vorschlägen wird zugestimmt.

c) Die Bundesregierung wird dem Hinweis des Bundesrates bei der Vorbereitung der Rechtsverordnungen Rechnung tragen.

II. Zu den Entschließungen

Die Entschließungen unter II. Nr. 1 bis 3 berühren den Kern des Schutzbauprogramms, das dem Entwurf zugrunde liegt.

Nr. 1 erstrebt unter Beibehaltung des verstärkten Schutzes eine Ausdehnung der Baupflicht auf Altbauten, wodurch ein erheblicher finanzieller Mehrbedarf entstünde.

Nr. 2 will auf den verstärkten Schutz verzichten und die frei werdenden Mittel beim Grundschutz in Altbauten einsetzen.

Nr. 3 regt den Verzicht auf den verstärkten Schutz zur Einsparung der dafür angesetzten Mittel an.

Diese verschiedenen Lösungsmöglichkeiten werden zweifellos im Bundestag noch eingehend erörtert werden, wobei die Bundesregierung ihre Stellungnahme zu den einzelnen Alternativen abgeben wird. Derzeit erübrigt sich daher eine Stellungnahme, zumal die einzelnen Entschließungen nicht miteinander im Einklang stehen.